



Baden-Württemberg.de

FRAGEN UND ANTWORTEN

Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung



© picture alliance/dpa | Sebastian Gollnow

Die wichtigsten Fragen und Antworten zu den [Ausgangsbeschränkungen ab 12. Dezember](#), zur [Corona-Verordnung](#) und dem [landesweiten Lockdown](#) und zur [Maskenpflicht](#).

Fragen und Antworten zu den Ausgangsbeschränkungen

Ab dem 12. Dezember gelten in Baden-Württemberg Ausgangsbeschränkungen. Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zu dem Thema.

[Corona-Verordnung des Landes](#)

[Übersicht über die ab 16. Dezember 2020 gültigen Regelungen \(PDF\)](#)

[Übersicht der geschlossenen und offenen Einrichtungen oder Aktivitäten \(PDF\)](#)

Was soll eine nächtliche Ausgangsbeschränkung bringen? ✓

Um die Infektionszahlen zu senken und damit die Gesundheit der Menschen zu schützen, müssen die Kontakte zwischen Menschen reduziert werden. Deshalb müssen wir jetzt abends zu Hause bleiben.

Die Erfahrungen in den Städten, die aufgrund der hohen Infektionszahlen bereits nächtliche Ausgangsbeschränkungen erlassen haben, sind durchweg positiv. Auch in anderen Ländern hat sich gezeigt, dass durch Ausgangsbeschränkungen die Infektionszahlen gesenkt werden konnten.

[Ausführliche Begründung der Ausgangsbeschränkungen \(PDF\)](#)

Was bringt die Ausgangsbeschränkung am Tag? ✓

Die Menschen sollen das Haus auch tagsüber nur noch mit einem besonderen Grund und zielgerichtet verlassen. Leider haben die vergangenen Wochen gezeigt, dass im öffentlichen Raum immer noch Gruppenbildungen stattfinden und sich an vielen Orten zu viele Personen aufhalten. Das ist angesichts der aktuellen Infektionslage nicht mehr vertretbar.

[Ausführliche Begründung der Ausgangsbeschränkungen \(PDF\)](#)

Welche Ausnahmen gibt es tagsüber? ✓

- Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum.
- Ausübung beruflicher Tätigkeiten einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Einsätzen und Übungen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.
- Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen.
- Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts.
- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Besuch von Studienveranstaltungen an Hochschulen und Akademien, die in Anwesenheit durchgeführt werden müssen.
- Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, wie etwa Gassi gehen, Pferde versorgen etc.
- Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden.
- Brennholzaufbereitung in Waldflächen
- Der Besuch beruflichen sowie dienstlichen Bildungsangeboten.
- Ansammlungen die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahren zählen dabei nicht mit.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen, die nicht generell untersagt sind.
- Ansammlungen und private Veranstaltungen im privaten Raum mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder maximal 5 Personen aus bis zu zwei Haushalten sowie Verwandten in gerader Linie und Partner; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.
- Veranstaltungen nach [§ 10 Absatz 4 Corona-Verordnung](#) (CoronaVO) wie die Teilnahme an Gerichtsterminen oder Sitzungen kommunaler Gremien.
- Die Teilnahme an sonstigen nicht der Unterhaltung dienenden Veranstaltungen.
- Besuch von [religiösen Veranstaltungen](#).
- Besuch von Versammlungen nach [Artikel 8 Grundgesetz](#).

Welche Ausnahmen gelten nachts? ✓

- Die Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum.
- Besuch von privaten Feiern in der Zeit [vom 24. bis 26. Dezember](#), An- und Abreise zwischen 20 und 5 Uhr erlaubt.
- Ausübung beruflicher Tätigkeiten einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Einsätzen und Übungen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.
- Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen.
- Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts.
- Der Besuch von Ehegatten, Lebenspartner*innen sowie Partner*innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft.
- Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Unaufschiebbarer Handlungen zur Versorgung von Tieren, wie etwa Gassi gehen, Pferde versorgen etc.
- Unaufschiebbarer Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden.
- Veranstaltungen nach [§ 10 Absatz 4 Corona-Verordnung](#) (CoronaVO) wie die Teilnahme an Gerichtsterminen oder Sitzungen kommunaler Gremien.
- Besuch von [religiösen Veranstaltungen](#).
- Besuch von Versammlungen nach [Artikel 8 Grundgesetz](#).
- Ansammlungen die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

Gibt es Ausnahmen für Weihnachten und Silvester? ✓

Über die Weihnachtstage vom 24. bis 26. Dezember wird es Ausnahmen von den Kontakt- und [Ausgangsbeschränkungen](#) für private Feiern geben. Das heißt, dass die An- und Abreise auch zwischen 20 und 5 Uhr möglich ist. Dadurch stellen wir sicher, dass Weihnachten im engsten Kreis gemeinsam gefeiert werden kann – und niemand an Weihnachten alleine sein muss. Möglich sind

Treffen mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis. Wenn also in Ihrem Hausstand fünf Personen wohnen, dürfen vier Gäste zu Ihnen kommen. In privaten Härtefällen, darf eine der vier Personen von außerhalb des engsten Familienkreises stammen. Also beispielsweise wenn die Person sonst Weihnachten alleine verbringen müsste.

Der engste Familienkreis bedeutet:

- Angehörige desselben Haushaltes.
- Ehegatten.
- Unverheiratete Lebenspartner*innen und Partner*innen.
- Verwandte gerader Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen.
- Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen auch an Weihnachten nicht zur Gesamtpersonenzahl hinzu.
- Die Begrenzung auf maximal zwei Haushalte ist an den Weihnachtstagen für Familientreffen aufgehoben.
- In privaten Härtefällen, darf eine der vier Personen von außerhalb des engsten Familienkreises stammen.

Für Besuche bei engen Freunden und Bekannten an Weihnachten gilt weiter die Regelung von maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahren zählen auch an Weihnachten nicht zur Gesamtpersonenzahl hinzu.

Für die Weihnachtstage sind entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten zum Zweck der Familienbesuche als private Härtefälle vom 23. bis 27. Dezember 2020 zulässig.

Diese Lockerung gilt nur für Zusammenkünfte im Privaten. Spaziergehen ist dann nur mit dem eigenen Haushalt, zu zweit und den Kindern bis einschließlich 14 Jahren erlaubt.

In Baden-Württemberg sind für Silvester keine Ausnahmen von den Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen geplant.

Feuerwerk an Silvester

Das Zünden von Pyrotechnik im öffentlichen Raum ist generell untersagt. Das Bundesinnenministerium erlässt ein Verkaufsverbot für Pyrotechnik. Daher ist der Erwerb von Feuerwerk und Böllern nicht möglich.

Feuerwerkskörper und Böller aus den Vorjahren können unter Umständen durch falsche Lagerung beschädigt sein und sollten ebenfalls nicht gezündet werden, da dies mit einer erhöhten Verletzungsgefahr einhergeht.

Wie weist man einen triftigen Grund nach? ✓

Es genügt eine Glaubhaftmachung. Wenn bei Kontrollen an der Glaubhaftmachung Zweifel bestehen, wird nachgehakt. In der Praxis gibt es bislang keine Probleme.

Was ist unter Wohnung zu verstehen? ✓

Wohnung ist der Inbegriff von Räumen, die ein Mensch zur Stätte seines Aufenthalts und/oder Wirkens gemacht und die er der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen hat. Personen die nur mit Zweitwohnsitz gemeldet sind gehören nicht zum Haushalt, da es bei der Regelung auf den Lebensmittelpunkt der Person ankommt.

Der Begriff „Wohnung“ umfasst auch die ihr zugeordneten Bereiche, wie zum Beispiel die Terrasse, den Balkon sowie den Garten(-anteil) und beschränkt sich ausdrücklich nicht auf die eigene Wohnung. Vielmehr ist klargestellt, dass es sich bei den Regelungen um ein Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum handelt, dabei jedoch der Aufenthalt nicht zwingend in der eigenen Wohnung erfolgen muss. Der Aufenthalt kann daher auch in einer anderen Wohnung erfolgen, sofern die Vorgaben der Kontaktbeschränkung nach [§§ 1b, 1c und 9 der Corona-Verordnung](#) eingehalten werden.

Übernachtungen bei Freunden und Verwandten sind erlaubt, wenn die Anreise vor 20 Uhr stattgefunden hat.* Eine Anreise nach 20 Uhr zu Freunden und Verwandten ist nur mit triftigem Grund erlaubt. Was triftige Gründe sind, finden Sie oben unter „Welche Ausnahmen gelten nachts?“.

Über die Weihnachtstage vom 24. bis 26. Dezember gibt es Ausnahmen von den Kontakt- und [Ausgangsbeschränkungen](#) für private Feiern.

Wenn es sich um den (Lebens-)Partner oder die (Lebens-)Partnerin handelt, sind die An-/Abreise auch zwischen 20 und 5 Uhr und das Übernachten erlaubt.

*in einer früheren Version des FAQ stand, dass dies nicht erlaubt sei. Diese Auslegung der Corona-Verordnung ist nicht mehr gültig.

Dürfen getrennt lebende Eltern ihre Kinder besuchen? ✓

Ja, Verwandte in gerader Linie sind von der Beschränkung, dass sich nur Personen aus zwei Haushalten treffen dürfen ausgenommen. Jedoch dürfen auch hier nicht mehr als fünf Personen zusammenkommen. Anders als bisher zählen die Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahren nicht zur Personenzahl und sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die ab 12. Dezember geltende Ausgangsbeschränkung sieht Ausnahmen für die Wahrnehmung des Umgangs- und Sorgerechts vor.

Darf man zu Verwandten oder Freunden reisen/dort übernachten? ✓

Zwischen 5 und 20 Uhr ist die Anreise zu Verwandten und Freunden erlaubt. Dabei gilt es die Regeln für Ansammlungen im privaten Raum zu beachten. Das bedeutet, es dürfen sich maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten treffen. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahren

zählen nicht zur Personenzahl und sind von dieser Regelung ausgenommen. Bestehen zwei Haushalte aus mehr als fünf Personen über 14 Jahren, gilt trotzdem die Obergrenze von fünf Personen.

Übernachtungen bei Freunden und Verwandten sind erlaubt, wenn die Anreise vor 20 Uhr stattgefunden hat.* Eine Anreise nach 20 Uhr zu Freunden und Verwandten ist nur mit triftigem Grund erlaubt. Was triftige Gründe sind, finden Sie oben unter „Welche Ausnahmen gelten nachts?“.

Über die Weihnachtstage vom 24. bis 26. Dezember gibt es Ausnahmen von den Kontakt- und **Ausgangsbeschränkungen** für private Feiern.

Wenn es sich um den (Lebens-)Partner oder die (Lebens-)Partnerin handelt, sind die An-/Abreise auch zwischen 20 und 5 Uhr und das Übernachten erlaubt.

*in einer früheren Version des FAQ stand, dass dies nicht erlaubt sei. Diese Auslegung der Corona-Verordnung ist nicht mehr gültig.

Darf man nach 20 Uhr seinen Partner besuchen?

Wenn es sich um den (Lebens-)Partner oder die (Lebens-)Partnerin handelt, sind die An-/Abreise auch zwischen 20 und 5 Uhr und das Übernachten erlaubt.

Dürfen Lieferdienste nach 20 Uhr unterwegs sein?

Ja, das fällt unter die Ausnahme der beruflichen Tätigkeit.

Dürfen Restaurants nach 20 Uhr noch Essen to go anbieten?

Ja, das fällt unter die Ausnahme der beruflichen Tätigkeit.

Allerdings dürften Privatpersonen ab 20 Uhr kein Essen mehr abholen, da die Abholung von Essen bei Restaurants nicht als triftiger Grund zum Verlassen der Wohnung anzusehen ist. Daher ist ein Angebot nach 20 Uhr nur mit Lieferdienst möglich.

Darf ich im Freien Sport machen?

Der Aufenthalt draußen zur Bewegung ist tagsüber nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Dazugehörige Kinder unter 14 Jahren werden hierbei nicht mitgezählt.

Darf man sich tagsüber auch im Freien mit bis zu vier weiteren Personen treffen?

Nein, das gilt nur für den privaten Raum. Hier gilt weiter die Regelung wie bisher. Es dürfen sich maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten treffen. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahren zählen nicht zur Personenzahl und sind von dieser Regelung ausgenommen. Bestehen zwei Haushalte aus mehr als fünf Personen über 14 Jahren, gilt trotzdem die Obergrenze von fünf Personen.

Die Ausnahme für geradlinige Verwandte (Großeltern-Eltern-Kinder) jeweils einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gilt weiter. Diese dürfen auch aus mehr als zwei Haushalten kommen. Es dürfen aber auch hier insgesamt nicht mehr als fünf Personen sein.

Ansammlungen im öffentlichen Raum mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder maximal 5 Personen aus bis zu zwei Haushalten sowie Verwandten in gerader Linie und Partner sind nicht gestattet. Im öffentlichen Raum darf man entweder alleine, mit einer Person aus einem weiteren Haushalt oder nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts unterwegs sein.

Sport und Bewegung an der frischen Luft ist ausschließlich entweder alleine, mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts erlaubt.

Was ist mit Bewegung im Freien nach 20 Uhr?

In dieser extrem herausfordernden Zeit setzen wir insbesondere auch auf die Entscheidungsfähigkeit und das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger. Deshalb haben wir in der Verordnung den sogenannten Auffangtatbestand „aus sonstige vergleichbar gewichtige und unabweisbare Gründen“ aufgenommen, wenn zum Beispiel der ausdrücklich im Gesetz genannte Grund „Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen“ nicht hinreichend ist, um alle relevanten Lebenssachverhalte abzudecken.

Auch Sport und Bewegung an der frischen Luft sind tagsüber in den Grenzen der [Corona Verordnung](#) erlaubt. Keinesfalls wollen wir Menschen einsperren, vielmehr wollen wir Menschen schützen – auch die, die auf unsere Hilfe angewiesen sind.

Darf man zu zweit oder mehreren Gassi gehen?

Dies ist zwischen 5 und 20 Uhr im Rahmen der allgemeinen Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum (zu zweit, oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts) erlaubt. Zwischen 20 und 5 Uhr nur noch nach der Regelung [§ 1c Absatz 2 Nummer 10 der Corona-Verordnung](#) (Versorgung von Tieren). Dazu bedarf es nur einer Person. Es soll ja gerade vermieden werden, dass Gassigehen zu längeren Aufenthalten im öffentlichen Raum führt.

Das gleiche gilt für die Versorgung von anderen Tieren.

Muss der Einzelhandel um 20 Uhr schließen?

Nein, der Einzelhandel, der nicht durch den Lockdown ab dem 16. Dezember grundsätzlich geschlossen ist, muss nicht ab 20 Uhr schließen, da es keine Änderung der Ladenschlusszeiten gibt. Faktisch dürfte es aber unwirtschaftlich sein, da ab 20 Uhr es keine Ausnahme von der Ausgangsbeschränkung zum Einkaufen gibt.

Darf man nach 20 Uhr noch einkaufen gehen, wenn man etwa wegen Schichtdienst nicht zu anderen Zeiten einkaufen kann? ✓

Nein, das Einkaufen nach 20 Uhr ist kein triftiger Grund für den Aufenthalt außerhalb der Wohnung, auch nicht auf dem Weg zu oder von der Arbeit.

Da Einkaufen von 5 Uhr bis 20 Uhr als Ausnahme von der Ausgangsbeschränkung erlaubt ist, sind notwendige Besorgungen innerhalb dieses Zeitraums vorzunehmen.

Darf man tagsüber weiter auf Spielplätze? ✓

Bei den Spielplätzen sind keine Änderungen geplant. Der Aufenthalt dort ist möglich, da er der Bewegung dient und aufgrund der Aufsichtspflicht, auch die Anwesenheit von Erwachsenen erfordert. Allerdings setzen wir auf die Vernunft und auf das Verantwortungsbewusstsein der Erwachsenen, die darauf achten müssen, den Abstand zu anderen Familien bestmöglich einzuhalten und den Abstand der Eltern untereinander einzuhalten und nicht im Pulk zusammenzustehen. Auch hier gilt, der Aufenthalt draußen zur Bewegung nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

Darf man in den Garten/aufs Stückle fahren? ✓

Der zum Haus gehörende Garten darf auf jeden Fall genauso wie Terrasse und Balkon tagsüber und nachts genutzt werden. Ein separater Garten wie ein Schrebergarten im Nachbardorf, ein Stückle, Grünfläche oder ein sonstiges nicht zur Wohnung/Unterkunft gehörendes Grundstück darf tagsüber zur Pflege und Erhaltung aufgesucht werden.

Nachts dürfen diese Grundstücke mit triftigem Grund aufgesucht werden. Beispielsweise, wenn ein Tier versorgt werden muss, oder unaufschiebbare Sicherungsarbeiten nötig sind.

Darf man nach 20 Uhr noch tanken/laden? ✓

Bezüglich der Öffnung von Tankstellen bzw. öffentlicher Ladestationen und Ladeparks für Elektrofahrzeuge gibt es keine Änderungen.

Das Tanken/öffentliche* Laden ist aber nur dann erlaubt, wenn es unter die Ausnahme fällt, dass es als „sonstiger gewichtiger und unabweisbarer Grund“ notwendig ist. Das heißt, dass das Tanken/öffentliche Laden ab 20 Uhr besonders zu rechtfertigen ist – vorsorgliches Tanken/öffentliches Laden gilt nicht als Ausnahme von der Ausgangsbeschränkung.

Gleiches gilt für das Aufladen von Elektrofahrzeugen. Ein Elektrofahrzeug darf vor 20 Uhr an einer Ladestation zum Laden abgestellt werden und dort über Nacht stehen bleiben. Es darf nur zwischen 20 und 5 Uhr abgeholt/umgeparkt werden, wenn ein triftiger Grund (siehe oben) vorliegt.

*Ladespunkte die der allgemeinen Öffentlichkeit oder einem bestimmten Nutzerkreis (z.B. Tesla Supercharger) zugänglich sind. Nicht davon betroffen sind nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte, beispielsweise im Privathaushalt.

Darf man nach 20 Uhr durch Baden-Württemberg fahren? ✓

Nach 20 Uhr darf man nur noch mit triftigen Grund in Baden-Württemberg unterwegs sein. Unabhängig davon, ob die Reise außerhalb Baden-Württembergs begonnen hat oder außerhalb Baden-Württembergs endet. Wer sich in Baden-Württemberg aufhält ist den hier gültigen Regelungen unterworfen. Welche Ausnahmen nach 20 Uhr gelten können Sie oben unter „Welche Ausnahmen gelten nachts?“ nachlesen.

Was wenn man nach 20 Uhr von einer Reise am Bahnhof/Flughafen ankommt? ✓

Dann darf man direkt in die eigene Wohnung nach Hause oder in die Wohnung des Partners fahren.

Anreisen zum Bahnhof oder Flughafen, um eine Urlaubsreise anzutreten sind nur zwischen 5 und 20 Uhr erlaubt. Die Ausnahme gilt nur für berufliche Reisen.

Darf man nach 20 Uhr jemanden vom Flughafen/Bahnhof abholen? ✓

Wenn die Person ansonsten keine Möglichkeit (Taxi oder Nahverkehr) hat nach Hause zu kommen, fällt das unter sonstige vergleichbare gewichtige und unabweisbare Gründe.

Wenn man nach 20 Uhr Feierabend hat, muss man in die eigene Wohnung fahren, oder darf man auch zum Partner fahren? ✓

Man darf in die eigene Wohnung oder die Wohnung des Partners fahren.

Darf man auf dem Friedhof ein Grab besuchen? ✓

Ja, das ist tagsüber weiter erlaubt.

Darf man Tagesausflüge machen? ✓

Ja, wenn es etwa um Wandern geht oder es allgemein der Bewegung dient. Allerdings ist in Baden-Württemberg der Aufenthalt draußen zur Bewegung nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt

lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Dazugehörige Kinder unter 14 Jahren werden hierbei nicht mitgezählt.

Auch hier gilt aber ganz klar die Bitte, Tagesausflüge nach Möglichkeit zu unterlassen und wenn, auf die unmittelbare Umgebung zu beschränken.

Wir wollen nicht alles regeln, sondern setzen auch auf die Eigenverantwortung jedes Einzelnen.

Gelten die Regelungen auch für Menschen, die nicht in Baden-Württemberg wohnen? ✓

Die Regelungen gelten für alle Personen, die sich aktuell in Baden-Württemberg aufhalten.

Was gilt für die Jagd hinsichtlich der Ausgangsbeschränkungen? ✓

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist sowohl tagsüber wie auch nachts nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Zu diesen triftigen Gründen gehören auch Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden. Weiterhin sind die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Jagd zu beachten.

Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung

Aufgrund der sich weiter zuspitzenden Infektionslage und der kritischen Situation in den Krankenhäusern **haben sich Bund und Länder auf einen bundesweiten Lockdown ab dem 16. Dezember 2020 geeinigt.**

[Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

[Übersicht über die ab 16. Dezember 2020 gültigen Regelungen \(PDF\)](#)

[Übersicht der geschlossenen und offenen Einrichtungen oder Aktivitäten \(PDF\)](#)

[Begründung zur 2. Änderungsverordnung zur 5. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 \(Corona-Verordnung – CoronaVO\) \(PDF\)](#)

Wir haben hier die wichtigsten Fragen und Antworten zu den vorübergehend schärferen Maßnahmen für Sie zusammengefasst.

Welche Regeln gelten für Treffen und den Aufenthalt im öffentlichen Raum? ✓

Zum 12. Dezember 2020 gilt in ganz Baden-Württemberg eine Ausgangsbeschränkung. Damit sind Treffen von bis zu fünf Personen im öffentlichen Raum nicht mehr erlaubt. Mehr Informationen finden

Sie im [FAQ zu den Ausgangsbeschränkungen](#).

Öffentlicher Raum betrifft alle öffentlich zugänglichen Straßen, Plätze, Wege, Parks, Wälder, anmietbaren Veranstaltungsräume, Eventlocations und andere für jedermann zugänglichen Flächen. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob man zu Fuß mit dem Fahrrad, im Auto oder auf dem Pferd unterwegs ist.

Abstand und Maskenpflicht

Zu anderen Gruppen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu halten. Auf stark frequentierten Flächen und Wegen, wo dieser Abstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Städte und Gemeinden können darüber hinaus für weitere stark frequentierte Fußgängerbereiche eine Maskenpflicht erlassen.

[Mehr Informationen finden Sie in unserem FAQ zur Maskenpflicht](#)

Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, wie Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen oder Karnevalsveranstaltungen, sind nicht erlaubt.

Haushalt bedeutet eine abgeschlossene Wohneinheit wie etwa eine Wohnung, Wohngemeinschaft, Wohngruppe oder ein Einfamilienhaus.

Unter Ansammlungen ist das bewusste Zusammentreffen verschiedener Personen unabhängig vom jeweiligen Zweck zu verstehen.

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Eine private Veranstaltung wäre beispielsweise eine Geburtstags- oder Familienfeier, Hochzeitsfeiern, private Krabbelgruppen, eine Party oder auch eine private Verkaufsveranstaltung (Tupperparty und ähnliches). Hier gelten die Regelungen der oben genannten Beschränkungen auf maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten mit den entsprechenden, ebenfalls oben genannten Ausnahmen.

Sonstige Veranstaltungen wären beispielsweise Vereinsfeste, Straßenfeste, Mitgliederversammlungen, Eigentümerversammlungen. Dient diese Veranstaltung der Unterhaltung, ist sie nicht erlaubt. Eigentümerversammlungen, Elternabende oder Vereinssitzungen können also im Gegensatz zum Straßenfest stattfinden. Hierbei ist jedoch kritisch zu prüfen, ob diese Versammlung nicht verschoben oder virtuell durchgeführt werden kann. Falls dies nicht möglich ist, gilt es den Infektionsschutz und die [AHA+L-Regeln](#) unbedingt einzuhalten.

Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt. Auch Blasmusik- und Chorkonzerte, Amateurtheateraufführungen und Volkstanzveranstaltungen sind untersagt.

Diese Regel gilt nicht, wenn die Treffen oder der Aufenthalt im öffentlichen Raum aufgrund des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge stattfinden.

Auch der Betrieb von zum Beispiel Baustellen ist weiterhin möglich. Dabei sollte aber dringend auf die **AHA+L-Regeln** geachtet werden: Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltagsmaske tragen und in geschlossenen Räumen regelmäßig lüften.

Welche Regeln gelten für den privaten Raum? ✓

Zum privaten Raum gehören Wohnungen, Wohngruppen in Einrichtungen und besondere Wohnformen, wie etwa betreutes Wohnen und andere nicht für die Allgemeinheit zugängliche und privat genutzte Flächen und Gebäude wie etwa Schrebergärten, Garagen, Hallen, Stückle, Dachböden oder Keller. Personen die nur mit Zweitwohnsitz gemeldet sind gehören nicht zum Haushalt, da es bei der Regelung auf den Lebensmittelpunkt der Person ankommt.

Im privaten Raum dürfen nur fünf Personen zusammenkommen. Diese Personen dürfen aus nicht mehr als zwei Haushalten stammen. Von der Beschränkung auf zwei Haushalte sind ausgenommen sind Ehegatten, Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft), Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Verwandte in direkter Linie also Großeltern, Eltern und Kinder. Dabei dürfen es aber ebenfalls insgesamt nicht mehr als fünf Personen sein. Zu den Haushalten gehörende Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Personenzahl nicht mitgezählt.

Wenn mehr als fünf Personen in einem Haushalt leben, gilt diese Beschränkung selbstverständlich nicht – es dürfen dann aber, wenn mehr als vier Haushaltsmitglieder zu Hause sind, keine weiteren Personen hinzukommen.

Haushalt bedeutet eine abgeschlossene Wohneinheit wie etwa eine Wohnung, Einliegerwohnung, Wohngemeinschaft, Wohngruppe oder ein Einfamilienhaus.

Verwandtschaft in gerader Linie bedeutet: Großeltern, Eltern, Kinder. Bei der Betrachtung ist immer von der Ausgangsperson auszugehen – also wer lädt ein, und in wessen Haushalt findet das Treffen statt.

Wenn die Großeltern einladen, sind sie die Ausgangspersonen. Es dürfen deren Kinder mit Partner und die Enkel kommen, sofern es insgesamt nicht mehr als fünf Personen sind. Nicht hinzukommen dürfen die Eltern der Partner (Schwiegereltern) und die Geschwister der Großeltern (Großtante/Großonkel) sowie deren Nachkommen (Cousine 2. Grades/Cousin 2. Grades und Großneffe/Großnichte), da diese nicht in gerader Linie verwandt sind.

Wenn die Eltern einladen, sind sie die Ausgangspersonen. Es dürfen die Großeltern und die Kinder kommen, sofern es insgesamt nicht mehr als fünf Personen sind. Nicht kommen dürfen die Geschwister der einladenden Eltern (Tanten/Onkel) und deren Kinder (Cousinen/Cousins und Nichten/Neffen) sowie die Geschwister der Großeltern (Großtante/Großonkel) sowie deren Nachkommen (Cousine 2. Grades/Cousin 2. Grades und Großneffe/Großnichte) da diese nicht in gerader Linie verwandt sind.

Bei der Regelung geht es aber nicht darum, auszuloten was maximal möglich ist. Es gilt weiter **Risikogruppen** – also Menschen mit Vorerkrankung und ältere Menschen – besonders zu schützen. Statt möglichst viel aus den Regelungen herauszuholen, sollte man also verantwortungsvoll gegenüber seinen Angehörigen sein, für die eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben darstellen kann.

Unter Ansammlungen ist das bewusste Zusammentreffen verschiedener Personen unabhängig vom jeweiligen Zweck zu verstehen.

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Eine private Veranstaltung wäre beispielsweise eine Geburtstags- oder Familienfeier, Hochzeitsfeiern, private Krabbelgruppen, eine Party oder auch eine private Verkaufsveranstaltung (Tupperparty und ähnliches). Hier gelten die Regelungen der oben genannten Beschränkungen auf maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten mit den entsprechenden oben genannten Ausnahmen.

Sonstige Veranstaltungen wären beispielsweise ein Vereinsfeste, Straßenfeste, Mitgliederversammlungen, Eigentümerversammlungen. Dient die Veranstaltung der Unterhaltung ist sie nicht erlaubt. Notwendige und vorgeschriebene Gremiensitzungen wie, Eigentümerversammlungen oder Vereinssitzungen können also im Gegensatz zum Straßenfest stattfinden. Hierbei ist jedoch kritisch zu prüfen, ob diese Versammlung nicht verschoben oder virtuell durchgeführt werden kann. Falls dies nicht möglich ist, gilt es den Infektionsschutz und die **AHA+L-Regeln** unbedingt einzuhalten.

Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt.

Diese Regel gilt nicht, wenn die Treffen oder der Aufenthalt aufgrund des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge stattfinden. So können Handwerker weiter Ihrer Arbeit nachgehen, auch wenn die Personen in Summe aus mehr als zwei Haushalten stammen. Dabei sollte aber dringend auf die **AHA+L-Regeln** geachtet werden: Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltagsmaske tragen und regelmäßig lüften. Auch die Betreuung durch mobile Sozial- und Pflegedienste ist weiter möglich und gewährleistet.

Was bedeutet verwandt in gerader Linie?

Verwandtschaft in gerader Linie bedeutet: Großeltern, Eltern, Kinder. Bei der Betrachtung ist immer von der Ausgangsperson auszugehen – also wer lädt ein, und in wessen Haushalt findet das Treffen statt.

Wenn die Großeltern einladen, sind sie die Ausgangspersonen. Es dürfen deren Kinder mit Partner und die Enkel kommen, sofern es insgesamt nicht mehr als fünf Personen sind. Nicht hinzukommen dürfen die Eltern der Partner (Schwiegereltern) und die Geschwister der Großeltern (Großtante/Großonkel) sowie deren Nachkommen (Cousine 2. Grades/Cousin 2. Grades und Großnichte/Großnichte), da diese nicht in gerader Linie verwandt sind.

Wenn die Eltern einladen, sind sie die Ausgangspersonen. Es dürfen die Großeltern und die Kinder kommen, sofern es insgesamt nicht mehr als fünf Personen sind. Nicht kommen dürfen die Geschwister der einladenden Eltern (Tanten/Onkel) und deren Kinder (Cousinen/Cousins und Nichten/Neffen) sowie die Geschwister der Großeltern (Großtante/Großonkel) sowie deren Nachkommen (Cousine 2. Grades/Cousin 2. Grades und Großneffe/Großnichte) da diese nicht in gerader Linie verwandt sind.

Für eine Hochzeitsfeier würde das bedeuten: Wenn das Brautpaar einlädt, sind sie die Ausgangspersonen. Es dürfen von beiden Ehepartnern die Kinder gegebenenfalls mit Partnern und eigenen Kindern sowie ihre Eltern und Großeltern mit jeweils deren Partnern kommen, sofern es insgesamt nicht mehr als fünf Personen sind. Nicht hinzukommen dürfen die Geschwister, Onkel und Tanten sowie Cousins und Cousins des Brautpaares.

Bei der Regelung geht es aber nicht darum, auszuloten was maximal möglich ist. Gerade jetzt gilt es wieder **Risikogruppen** – also Menschen mit Vorerkrankung und ältere Menschen – besonders zu schützen. Statt möglichst viel aus den Regelungen herauszuholen, sollte man also verantwortungsvoll gegenüber seinen Angehörigen sein, für die eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben darstellen kann.

Ausnahmen von den allgemeinen Kontaktbeschränkungen

Die Kontaktbeschränkung für Ansammlungen gilt nicht, wenn die Treffen oder der Aufenthalt im öffentlichen Raum aufgrund des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetrieb oder der sozialen Fürsorge stattfinden.

Personen dürfen ihrer Arbeit nachgehen, wenn sie nicht in einer aufgrund der Corona-Regeln zu schließenden Einrichtung tätig sind. So dürfen zum Beispiel mehrere Handwerker aus einer unbeschränkten Anzahl von Haushalten auf einer Baustelle arbeiten – hier gilt allerdings seit dem 1. Dezember eine Maskenpflicht. Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der Hygieneauflagen aus **§ 4 der Corona-Verordnung des Landes** sowie zur gesundheitlichen Fürsorge gemäß **§ 3 Arbeitsschutzgesetz** und **§ 618 Bürgerliches Gesetzbuch** verpflichtet.

Auch der Betrieb von zum Beispiel Baustellen ist weiterhin unter oben genannten Bedingungen möglich. Dabei muss dringend auf die **AHA+L Regel** geachtet werden: Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltagsmaske tragen und in geschlossenen Räumen regelmäßig lüften.

Weitere Ausnahmen:

- Notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, sowie Nominierungsveranstaltungen und für die Parlamentswahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen.
- Eheschließungen unter Teilnahme von maximal nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden sind hiervon ausgenommen.

- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative (Parlamente), Judikative (Gerichte) und Exekutive (Regierung) sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- Veranstaltungen an Hochschulen im Rahmen des Studiums, die zwingend notwendig sind und nicht durch Fernlernformate oder andere digitale Formate zu ersetzen sind. Dazu zählen etwa Laborpraktika oder andere praktische Studienbestandteile. Die Entscheidung darüber fällt das Rektorat der jeweiligen Hochschule.
- Im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und ausnahmsweise Prüfungsvorbereitungen, sofern die Vorbereitungen nicht verschoben oder online durchgeführt werden können.
- Folgende Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendpflege (**Sozialgestzbuch VIII**):
 - § 13 Jugendsozialarbeit (z.B.: Unterstützung bei schulischer und beruflicher Ausbildung, Wohnsituation und Krankheit)
 - § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - § 27 Hilfe zur Erziehung (z.B. in Pflegefamilien)
 - § 28 Erziehungsberatung (z.B. im Trennungs- und Scheidungsfall)
 - § 29 Soziale Gruppenarbeit
 - § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
 - § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe (z.B. Lösung von Konflikten und Alltagsproblemen, Hilfe zur Selbsthilfe)
 - § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe (z.B. soziales Lernen, Familienpflege)
 - § 33 Vollzeitpflege (z.B. in Pflegefamilien)
 - § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
 - § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (soziale Integration, eigenverantwortliche Lebensführung)
 - § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche
 - § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, eigenverantwortliche Lebensführung)
 - § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (z.B. bei Gefahr für das Wohl des Kindes, Entscheidungen des Familiengerichts)

Gibt es Ausnahmen an Weihnachten und Silvester? ✓

Über die Weihnachtstage vom 24. bis 26. Dezember wird es Ausnahmen von den Kontakt- und **Ausgangsbeschränkungen** für private Feiern geben. Dadurch stellen wir sicher, dass Weihnachten im engsten Kreis gemeinsam gefeiert werden kann – und niemand an Weihnachten alleine sein muss. Möglich sind Treffen mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis. In privaten Härtefällen, darf eine der vier Personen von außerhalb des engsten Familienkreises stammen. Also beispielsweise wenn die Person sonst Weihnachten alleine verbringen müsste.

Der engste Familienkreis bedeutet:

- Angehörige desselben Haushaltes.
- Ehegatten.
- Unverheiratete Lebenspartner*innen und Partner*innen.
- Verwandte gerader Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen.
- Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen auch an Weihnachten nicht zur Gesamtpersonenzahl hinzu.
- Die Begrenzung auf maximal zwei Haushalte ist an den Weihnachtstagen für Familientreffen aufgehoben.
- In privaten Härtefällen, darf eine der vier Personen von außerhalb des engsten Familienkreises stammen.

Für Besuche bei engen Freunden und Bekannten an Weihnachten gilt weiter die Regelung von maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten.

Diese Lockerung gilt nur für Zusammenkünfte im Privaten. Spazierengehen ist dann nur mit dem eigenen Haushalt, zu zweit und den Kindern bis einschließlich 14 Jahren erlaubt.

Für die Weihnachtstage sind entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten zum Zweck der Familienbesuche als private Härtefälle vom 23. bis 27. Dezember 2020 zulässig.

In Baden-Württemberg sind für Silvester keine Ausnahmen von den Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen geplant.

Feuerwerk an Silvester

Das Zünden von Pyrotechnik im öffentlichen Raum ist generell untersagt. Das Bundesinnenministerium erlässt ein Verkaufsverbot für Pyrotechnik. Daher ist der Erwerb von Feuerwerk und Böllern nicht möglich.

Feuerwerkskörper und Böller aus den Vorjahren können unter Umständen durch falsche Lagerung beschädigt sein und sollten ebenfalls nicht gezündet werden, da dies mit einer erhöhten Verletzungsgefahr einhergeht.

Welche Veranstaltungen sind noch möglich?

Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind grundsätzlich nicht mehr erlaubt. Das betrifft Kirchweihen, Karnevalsveranstaltungen, Straßenfeste, Kerwe, Hocketse und ähnliche Feste. Dazu zählen auch Tanzveranstaltungen, Tanzaufführungen, Tanzunterricht und Tanzproben. Außerdem sind Amateurmusikveranstaltungen und Amateurtheater-Aufführungen nicht gestattet – dazu zählen auch Proben.

Eine private Veranstaltung wäre beispielsweise eine Geburtstags- oder Familienfeier, Hochzeitsfeiern, private Krabbelgruppen, eine Party oder auch eine private Verkaufsveranstaltung (Tupperparty und

ähnliches). Hier gelten die Regelungen der oben genannten Beschränkungen auf maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten mit den entsprechenden oben genannten Ausnahmen.

Sonstige Veranstaltungen wären beispielsweise ein Vereinsfeste, Straßenfeste, Mitgliederversammlungen, Eigentümerversammlungen. Dient die Veranstaltung der Unterhaltung ist sie nicht erlaubt. Eigentümerversammlungen, Elternabende oder Vereinssitzungen können also im Gegensatz zum Straßenfest stattfinden. Hierbei ist jedoch kritisch zu prüfen, ob diese Versammlung nicht verschoben oder virtuell durchgeführt werden kann. Falls dies nicht möglich ist, gilt es den Infektionsschutz und die **AHA+L-Regeln** unbedingt einzuhalten.

Weiterhin möglich sind Veranstaltungen bei Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Aussegnungen, Beisetzungen und Beerdigungen. Hier gelten wie bisher die Regeln der **Corona-Verordnung Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen**. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie das Einhalten des Abstands zu anderen Personen von 1,5 Metern sind verpflichtend. Die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen ist nur nach Anmeldung bei dem oder der Veranstalter*in möglich.

Ebenfalls ausgenommen sind Versammlungen nach **Artikel 8 Grundgesetz**. Also das Recht zu demonstrieren. Die Genehmigungsbehörden können hier Auflagen zum Infektionsschutz erlassen.

Weitere Ausnahmen:

- Notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, sowie Nominierungsveranstaltungen und für die Parlamentswahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen.
- Eheschließungen unter Teilnahme von maximal nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden sind hiervon ausgenommen.
- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative (Parlamente), Judikative (Gerichte) und Exekutive (Regierung) sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- Veranstaltungen an Hochschulen im Rahmen des Studiums, die zwingend notwendig sind und nicht durch Fernlernformate oder andere digitale Formate zu ersetzen sind. Dazu zählen etwa Laborpraktika oder andere praktische Studienbestandteile. Die Entscheidung darüber fällt das Rektorat der jeweiligen Hochschule.
- Folgende Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendpflege:
 - § 13 Jugendsozialarbeit (z.B.: Unterstützung bei schulischer und beruflicher Ausbildung, Wohnsituation und Krankheit)
 - § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - § 27 Hilfe zur Erziehung (z.B. in Pflegefamilien)
 - § 28 Erziehungsberatung (z.B. im Trennungs- und Scheidungsfall)

- § 29 Soziale Gruppenarbeit
 - § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
 - § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe (z.B. Lösung von Konflikten und Alltagsproblemen, Hilfe zur Selbsthilfe)
 - § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe (z.B. soziales Lernen, Familienpflege)
 - § 33 Vollzeitpflege (z.B. in Pflegefamilien)
 - § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
 - § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (soziale Integration, eigenverantwortliche Lebensführung)
 - § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche
 - § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, eigenverantwortliche Lebensführung)
 - § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (z.B. bei Gefahr für das Wohl des Kindes, Entscheidungen des Familiengerichts)
-

Darf ich privat feiern oder eine private Veranstaltung ausrichten? ✓

Private Feiern und Veranstaltungen sind nur noch stark eingeschränkt erlaubt. Im privaten Raum dürfen nur fünf Personen zusammenkommen. Diese Personen dürfen aus nicht mehr als zwei Haushalten stammen. Von der Beschränkung auf zwei Haushalte sind ausgenommen sind Ehegatten, Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft), Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Verwandte in direkter Linie also Großeltern, Eltern und Kinder. Dabei dürfen es aber ebenfalls insgesamt nicht mehr als fünf Personen sein. Zu den Haushalten gehörende Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Personenzahl nicht mitgezählt.

Eine private Veranstaltung wäre beispielsweise eine Geburtstags- oder Familienfeier, Hochzeitsfeiern, private Krabbelgruppen, eine Party oder auch eine private Verkaufsveranstaltung (Tupperparty und ähnliches). Hier gelten die Regelungen der oben genannten Beschränkungen auf maximal zehn Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten mit den entsprechenden oben genannten Ausnahmen.

Für eine Hochzeitsfeier würde das bedeuten: Wenn das Brautpaar einlädt, sind sie die Ausgangspersonen. Es dürfen von beiden Ehepartnern die Kinder gegebenenfalls mit Partnern und eigenen Kindern sowie ihre Eltern und Großeltern mit jeweils deren Partnern kommen, sofern es insgesamt nicht mehr als fünf Personen sind. Nicht hinzukommen dürfen die Geschwister, Onkel und Tanten sowie Cousins und Cousinen des Brautpaares.

Sonstige Veranstaltungen wären beispielsweise Vereinsfeste, Straßenfeste, Mitgliederversammlungen, Eigentümerversammlungen. Dient diese Veranstaltung der Unterhaltung ist sie nicht erlaubt. Eigentümerversammlungen, Elternabende oder Vereinssitzungen können also im Gegensatz zum Straßenfest stattfinden. Hierbei ist jedoch kritisch zu prüfen, ob diese Versammlung nicht verschoben oder virtuell durchgeführt werden kann. Falls dies nicht möglich ist, sind der Infektionsschutz wie in § 10 der Corona-Verordnung beschrieben und die AHA+L-Regeln unbedingt einzuhalten.

Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt.

Seit dem 12. Dezember 2020 gilt in ganz Baden-Württemberg eine Ausgangsbeschränkung. Damit sind Treffen von bis zu fünf Personen im öffentlichen Raum nicht mehr erlaubt. Im privaten Raum sind mit Ausnahme von Weihnachten (24. bis 26. Dezember) treffen von Verwandten, Freunden und Bekannten ohne triftigen Grund nur bis 20 Uhr erlaubt. Ausgenommen davon sind Besuche und Übernachtungen bei (Lebens-)Partner*innen. Mehr Informationen finden Sie im [FAQ zu den Ausgangsbeschränkungen](#).

Öffentlicher Raum betrifft alle öffentlich zugänglichen Straßen, Plätze, Wege, Parks, Wälder, anmietbaren Veranstaltungsräume, Eventlocations und andere für jedermann zugänglichen Flächen. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob man zu Fuß mit dem Fahrrad, im Auto oder auf dem Pferd unterwegs ist.

Können Firmenfeiern stattfinden?

Firmenfeiern sind in aller Regel nicht zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich. Sie fallen nicht unter die Ausnahmen der Kontaktbeschränkungen und sind daher grundsätzlich untersagt.

Dürfen getrennt lebende Eltern ihre Kinder sehen und besuchen?

Ja, Verwandte in gerader Linie sind von der Beschränkung, dass sich nur Personen aus zwei Haushalten treffen dürfen ausgenommen. Jedoch dürfen auch hier nicht mehr als fünf Personen zusammenkommen. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahren, zählen nicht zur Personenzahl und sind von dieser Regelung ausgenommen.

Auch die seit 12. Dezember [geltende Ausgangsbeschränkung](#) sieht tagsüber und Nachts Ausnahmen für die Wahrnehmung des Umgangs- und Sorgerechts vor.

Besuchsregelungen in Krankenhäusern und Pflegeheimen

Der Besuch in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest **oder** mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der [DIN EN 149:2001](#) (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.

Bitte setzen Sie sich vor dem Besuch unbedingt mit der Einrichtung in Verbindung, um den jeweiligen Ablauf vor Ort zu klären.

Darf ich noch durch Deutschland reisen?

Grundsätzlich sollten Sie auf nicht notwendige Reisen und Besuche möglichst verzichten. Das betrifft selbstverständlich nicht geschäftliche oder dienstliche Reisen, Reisen zur Wahrnehmung des Besuchsrecht, für die Betreuung von pflegebedürftigen und kranken Personen oder für Besuche in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen. Bitte setzen Sie sich aber vorher mit der Einrichtung in Verbindung, da es hier aufgrund lokaler Ausbruchsgeschehen auch zu Einschränkungen der Besuchszeiten kommen kann.

Seit dem 12. Dezember gelten in Baden-Württemberg Ausgangsbeschränkungen. Diese schränken vor allem in der Zeit von 20 bis 5 Uhr die Bewegungsfreiheit stark ein. Ohne triftigen Grund, darf niemand mehr im öffentlichen Raum unterwegs sein.

[Mehr zu den Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkungen finden Sie in unserem FAQ zu dem Thema](#)

Wann darf ich noch in einem Hotel und anderen Beherbergungsbetrieben übernachten? ∨

Jegliche gewerblichen Übernachtungsangebote wie Hotels, Gasthöfe, Ferienwohnungen, Campingplätze oder Jugendherbergen dürfen keine touristischen Übernachtungen anbieten. Davon ausgenommen sind Dienst- und Geschäftsreisen oder wenn andere Gründe, wie die Betreuung eines zu pflegebedürftigen Angehörigen, Besuchsrecht bei Kindern oder ein Arzt- oder Krankenhausbesuch eine Übernachtung in diesen Einrichtungen erfordern.

Als touristische Übernachtungsangebote gelten auch Wohnmobilstellplätze – auch wenn diese gebührenfrei genutzt werden können.

Dauercampen ist nur erlaubt, wenn ein Härtefall vorliegt. Also beispielsweise wenn der Betroffene auf dem Campingplatz seinen ersten Wohnsitz hat. Saisoncampen ist dagegen nicht erlaubt.

Gastronomische Dienstleistungen dürfen ausschließlich für Übernachtungsgäste angeboten werden. Diese dürfen im Restaurant bzw. Frühstücksraum bewirtet werden. Der Betrieb von Bädern, Saunen oder Bereichen mit Wellnessbehandlungen ist untersagt. Sportbereiche dürfen nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts genutzt werden.

Für die Weihnachtsfeiertage sind entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten zum Zweck der Familienbesuche als private Härtefälle vom 23. bis 27. Dezember 2020 zulässig.

Was ist mit Schulen und Kitas? ∨

Bis einschließlich 10. Januar ist der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärtenentsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

Für die Abschlussklassen findet Fernunterricht statt.

Das Kultusministerium kann zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.

Für Schulen und Kitas wird eine Notbetreuung eingerichtet.

Ist Nachhilfe erlaubt?

Im privaten Raum, also beim Schüler/Schülerin oder Nachhilfelehrer*in ist die Nachhilfe bei der Einhaltung der Regelung für private Zusammenkünfte erlaubt.

Für Nachhilfeeinrichtungen ist der Präsenzbetrieb untersagt.

Was ist mit kulturellen Veranstaltungen und Einrichtungen?

Um die Infektionszahlen wirksam senken zu können müssen wir unsere persönlichen Kontakte um 75 Prozent reduzieren. Deshalb sind Veranstaltungen, bei denen Menschen aus einem weiten Umkreis zusammenkommen und auch die Begegnung eine große Rolle spielt, untersagt. Das betrifft auch kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen. Kulturelle Veranstaltungen mit Publikumsverkehr sind nicht mehr möglich. Kulturelle Einrichtungen müssen schließen. Davon betroffen sind:

- Theater
- Opernhäuser
- Konzerthäuser
- Musicaltheater
- Kinos
- Museen
- Autokinos
- Archive
- öffentliche und akademische Bibliotheken
- Musikschulen
- Kunstschulen
- Jugendkunstschulen

Angebote, die ohne Publikumsverkehr durchgeführt werden, wie etwa Live-Streams oder Aufzeichnungen, können weiter stattfinden. Hier gilt dann eine Ausnahme der Beschränkung auf fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten, da dies der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs dient.

Aufgrund der gleichen Ausnahmeregelung ist auch der Probebetrieb in Theatern, Opern, Konzerthäusern und ähnlichen Einrichtungen weiterhin erlaubt, so dass den Betreibern die nahtlose Wiederaufnahme des Betriebs nach Ablauf der befristeten Maßnahmen möglich ist. Auch bei diesen Ausnahmen ist möglichst auf den Infektionsschutz und die Einhaltung der **AHA+L-Regeln** zu achten.

Untersagt sind auch Veranstaltungen der Breitenkultur wie beispielsweise Amateurmusik, Amateurtheater und Volkstanz. Damit sind auch kulturelle Veranstaltungen der Vereine im amateur- und laienhaften Bereich unzulässig. Das gilt auch für entsprechende Proben dieser Gruppen und

Ensembles. Zur wirksamen Eindämmung der Pandemie ist es bei der derzeit akuten Gefährdungslage auch insoweit erforderlich, sämtliche Unterhaltungsveranstaltungen zu unterlassen.

Mehr Informationen hierzu finden Sie im [FAQ des Wissenschaftsministeriums zum Kunst- und Kulturbereich](#).

Warum sind Einrichtungen geschlossen, die in § 13 als geöffnet stehen? ✓

Bis einschließlich 10. Januar 2021 gelten die §§ 1b bis 1h der Corona-Verordnung (§ 1a). Sie heben Regelungen in der Verordnung teilweise auf. Darunter auch § 13 Absatz 2.

Daher sind Friseure, Musikschulen, Jugendkunstschulen etc. geschlossen, auch wenn es in § 13 Absatz 2 anders steht.

Was ist mit Musikvereinen/Chören? ✓

Untersagt sind nicht-private Veranstaltungen, die der Unterhaltung und damit einem angenehmen Zeitvertreib dienen. Dazu gehört auch das Angebot der Vereine für die Freizeitgestaltung und für die Breitenkultur. Daher dürfen Musikvereine und Chöre sowie alle anderen Sparten der Breitenkultur keine Veranstaltungen durchführen. Auch entsprechende Proben sind unzulässig, selbst dann, wenn diese für die Zeit nach der Aufhebung der einschränkenden Maßnahmen vorbereiten.

Vereine dürfen ebenso wie Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen keinen Unterricht anbieten.

Mehr Informationen hierzu finden Sie im [FAQ des Wissenschaftsministeriums zum Kunst- und Kulturbereich](#).

Mehr Informationen zu Chören bei religiösen Veranstaltung finden Sie beim [Kultusministerium](#).

Was ist mit Musikschulen und Musikunterricht? ✓

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ist der Betrieb für den Publikumsverkehr untersagt. Das bedeutet, dass der Unterrichtsbetrieb in Präsenzform nicht möglich ist. Durchführbar ist jedoch weiterhin Distanz- oder online-Unterricht. Eine Ausnahmeregelung besteht für Unterricht zur Prüfungsvorbereitung, wenn dieser unabweisbar in Präsenz stattfinden muss. Gemeint ist Unterricht in Zusammenhang mit dem fachpraktischen Abitur, mit Eignungsprüfungen für den Hochschulzugang oder für berufliche Abschlüsse.

Die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen gilt nicht nur für alle vom Land Baden-Württemberg geförderten öffentlichen und privaten Musikschulen und Jugendkunstschulen, sondern für alle Musikschulen und Kunstschulen, das heißt auch für freie Musik- und Kunstschulen, private Musiklehrerinnen und Musiklehrer, private Kunstlehrerinnen und Kunstlehrer, soloselbstständige Musikpädagoginnen und Musikpädagogen und soloselbstständige Kunstpädagoginnen und Kunstpädagogen.

Einzelunterricht durch Soloselbstständige in Präsenz ist somit auch in privaten Räumen des Schülers oder des Lehrers nicht möglich.

Musikschule in diesem Sinne ist auch der Musikverein, während er Musikunterricht anbietet.

Ändert sich etwas bei religiösen Feiern, Gottesdiensten und Beerdigungen? ✓

Veranstaltungen bei Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sowie Aussegnungen, Beisetzungen und Beerdigungen können weiter stattfinden. Hier gelten unverändert die Regeln der Corona-Verordnung Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen. Der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist nicht erlaubt. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie das Einhalten des Abstands zu anderen Personen von 1,5 Metern sind verpflichtend. Die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen ist nur nach Anmeldung bei dem oder der Veranstalter*in möglich.

[Mehr Informationen finden Sie beim Kultusministerium](#)

Müssen Spielplätze schließen? ✓

Der Besuch und die Nutzung von öffentlichen Spielplätzen ist nicht verboten. Spielplätze werden von Seiten des Landes nicht geschlossen. Allerdings setzen wir auf die Vernunft und auf das Verantwortungsbewusstsein der Erwachsenen, die darauf achten müssen, den Abstand zu anderen Familien bestmöglich einzuhalten und den Abstand der Eltern untereinander einzuhalten und nicht im Pulk zusammenzustehen. Auch hier gilt, der Aufenthalt draußen zur Bewegung nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

Dagegen sind Indoor-Spielplätze, Trampolinhallen und ähnliche Einrichtungen geschlossen.

Bolzplätze dürfen nur für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts genutzt werden.

Was ist mit dem Sport und Sportkursen? ✓

Öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich anderer Einrichtungen wie Fitnessstudios, Yogastudios und Tanzschulen müssen schließen. Ausgenommen ist die Nutzung für den Reha-, Spitzen- oder Profisport und dienstliche Zwecke (etwa Polizei und Feuerwehren).

Bolzplätze dürfen nur für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts genutzt werden.

Öffentliche und private Sportanlagen oder Sportstätten im Freien können zudem im Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts genutzt werden, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt.

Öffentliche und private Sportanlagen oder Sportstätten in geschlossenen Räumen dürfen nicht für den Freizeit- und Amateurindividualsport genutzt werden.

Weitläufige Anlagen im Freien wie Golfplätze, Reitanlagen oder auch Tennisplatzanlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Umkleiden, Aufenthaltsräume und andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie sanitäre Anlagen dürfen nicht genutzt werden.

Training und Wettkämpfe im Profi- und Spitzensport dürfen nur ohne Zuschauer unter Einhaltung der strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden.

Spitzen- und Profisport betreiben Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler (Vollzeittätigkeit), Sportlerinnen und Sportler mit Bundeskader- oder mit Landeskaderstatus, Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich (z. B. Bundesligen, Regionalliga Südwest Fußball) sowie Spielerinnen und Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga spielberechtigt sind sowie professionelle Balletttänzerinnen und -tänzer. Dabei gelten die Maßgaben zum Trainings- und Übungsbetrieb der Corona-Verordnung Sport.

Sportboothäfen und Sportflugplätze bleiben weiterhin offen. Sie dürfen daher tagsüber genutzt werden. Dabei ist aber zu beachten, dass die Nutzung außerhalb des privaten Raums stattfindet und eine Begleitung daher nur ausnahmsweise (oder „eingeschränkt“) möglich ist. Auch hier gilt aber ganz klar die Bitte, auf Flüge und Ausfahrten nach Möglichkeit zu verzichten. Wir setzen hier auf die Eigenverantwortung jedes Einzelnen.

Was ist mit Schwimmbädern, Saunen und Thermen?

Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder sowie Badeseen dürfen nur noch für den Reha-, Spitzen- oder Profisport genutzt werden.

Saunen, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen bleiben geschlossen.

Welche Regeln gelten für den Einzelhandel?

Nicht von der Schließung des Einzelhandels betroffen sind:

- Der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien
- Wochenmärkte im Sinne des [§ 67 Gewerbeordnung](#) (GewO).
- Ausgabestellen der Tafeln
- Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker,
- Babyfachmärkte

- Tankstellen
- Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr
- Reinigungen und Waschsalons
- Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
- Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte,
- Der Großhandel
- Der Verkauf von Weihnachtsbäumen
- Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen

Für den Einzelhandel gelten – sofern er nicht grundsätzlich geschlossen ist – folgende Regeln:

In Geschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern (m²) darf sich maximal ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche aufhalten. Für Geschäfte mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche gilt ab dem 801. m² eine Beschränkung auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche.

So wären das beispielsweise bei 1.200 m² 100 Kunden: für die ersten 800 m² 80 Kunden und für die weiteren 400 m² dann nochmal 20 Kunden.

Die Beschränkung auf einen Kunden pro 20 m² ab dem 801. m² gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel (Supermarkt), da dieser Grundversorgung gehört. Hier bleibt es auch bei Läden über 800 m² bei der Regelung von ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche.

Bei Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² gilt zunächst einmal die Gesamtfläche bei der Berechnung der zulässigen Kundenzahl für das gesamte Zentrum. Hat ein Einkaufszentrum beispielsweise 8.000 m² Verkaufsfläche ergibt sich folgende Rechnung:

Für die ersten 800 m² darf pro 10 m² ein Kunde ins Zentrum – also insgesamt 80 Kunden. Für die weitere Fläche gilt eine Beschränkung auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche. Für die übrigen 7.200 m² wären das 360 weitere Kunden. Insgesamt dürfen also 440 Kunden in das Einkaufszentrum. Für Shops in großen Zentren, die selbst weniger als 800 m² Verkaufsfläche haben, gilt dann die ein Kunde pro 10 m²-Regelung. In dem 40 m² Babyfachmarkt dürfen sich also maximal vier Kunden gleichzeitig aufhalten.

Die Einrichtung eines Abholservice ist bei zu schließenden Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben nicht erlaubt. Die Lieferung von Waren bleibt zulässig. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die erlaubten Warensortimente erlaubt.

Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.

[Übersicht der Einzelhandels- und Dienstleistungsbereiche die schließen müssen bzw. geöffnet bleiben können \(PDF\)](#)

Ausnahmen für begleitungsbedürftige Personen

Einzelne begleitungsbedürftige Personen, wie etwa kleine Kinder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sowie Assistenten oder sonstige Begleitpersonen von Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Einschränkung, sind nicht als Kunde anzusehen, wenn anderenfalls aufgrund der zulässigen Höchstkundenanzahl gerade in kleineren Geschäften nur ein Betreten des Betriebs unter Verletzung der Aufsichtspflicht möglich wäre.

Als Verkaufsfläche gelten alle für die Kunden zugänglichen Bereiche. Angestellte und Mitarbeitende zählen bei der Berechnung nicht mit rein.

Der Verkauf von Waren in Betrieben, die grundsätzlich unter die Betriebsschließung fallen, wie beispielsweise Kosmetik- und Nagelstudios, die zusätzlich zu den Leistungen Waren verkaufen, dürfen ihre Waren und Produkte weiterhin unter Einhaltung der Quadratmeterbegrenzung für Kund*innen öffnen und verkaufen.

Zum Einzelhandel gehört auch die Verkostung zur Probe der zum Verkauf stehenden Ware ohne längere Verweildauer, wie beispielsweise Vinotheken. Diese können weiter geöffnet bleiben. Degustationsveranstaltungen sind jedoch nicht zulässig.

Was gilt für Raiffeisenmärkte?

Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, ist untersagt sofern nicht von [§ 1d Absatz 3 Corona-Verordnung](#) (CoronaVO) ausgenommen. Somit sind Raiffeisenmärkte derzeit geschlossen.

Wenn dort jedoch ein Mischsortiment angeboten wird, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil wie etwa Lebensmittel, Drogerieartikel etc. überwiegt. Diese Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist.

Des Weiteren werden auch Baumärkte, Verkaufsstätten für Baustoffe und Gartenbaubedarf sowie Verkaufsstätten des Landhandels für den Publikumsverkehr geschlossen. Zulässig sind hier ausschließlich Lieferdienste, einschließlich solcher des Online-Handels, sowie der Verkauf von Weihnachtsbäumen an Privatkunden, sofern dieser nicht in geschlossenen Räumen stattfindet. Zulässig ist für diese Betriebe ferner die Einrichtung eines Abholservice für gewerbliche Kunden und Landwirte, sofern für deren ausgeübte Tätigkeit erforderlich.

Was gilt für Mischsortimente?

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. So darf ein Supermarkt der bereits Schreibwaren im Angebot hat, diese weiter verkaufen, weil der erlaubte Sortimentsteil (Lebensmittel) überwiegt. Es ist aber nicht erlaubt, jetzt weitere Artikel, deren Verkauf nicht gestattet ist, ins Sortiment aufzunehmen. So darf ein Supermarkt nicht das Sortiment etwa um Baumarktartikel erweitern.

Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist.

Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.

Für Märkte in geschlossenen Räumen gilt ab dem 1. Dezember, dass sich in Geschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern (m²) maximal ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche aufhalten da. Für Geschäfte mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche gilt ab dem 801. m² eine Beschränkung auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche.

Des weiteren gilt ab dem 1. Dezember eine Maskenpflicht auch vor Einkaufszentren, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der §§ 66 (Großmärkte), 67 (Wochenmärkte) und 68 (Spezialmärkte und Jahrmärkte) der Gewerbeordnung (GewO) sowie den zugehörigen Parkplätzen.

Was gilt für gastronomische Angebote? ✓

Restaurants, Gaststätten, Bars, Kneipen, Imbisse, Cafés und andere gastgewerbliche Einrichtungen müssen schließen. Dazu zählen auch Shisha-Bars. Weiterhin erlaubt ist der Verkauf über die Theke für den Verzehr außer Haus, sowie Abhol- und Lieferdienste. Dabei dürfen auch vor der Lokalität keine Tische, Stehtische oder Tresen für den Verzehr vor Ort aufgestellt und genutzt werden.

Metzgereien, Bäckereien, Eisdiele, Feinkostläden, Konditoreien usw. dürfen ebenfalls nur noch Speisen zur Mitnahme, sowie Abhol- und Lieferdienste anbieten. Ein Verzehr vor Ort an Tischen, Stehtischen oder Tresen ist auch hier nicht erlaubt.

Aufgrund der seit 12. Dezember geltenden Ausgangsbeschränkung darf Essen nur noch bis 20 Uhr abgeholt werden. Danach sind nur noch Lieferdienste erlaubt. Mehr Informationen finden Sie im [FAQ zu den Ausgangsbeschränkungen](#).

Auch Restaurants oder Bars in Hotel- und Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke im Außer-Haus-Verkauf anbieten.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist generell untersagt. Alkohol darf nur in verschlossenen Behältnissen (Flaschen, Dosen etc.) verkauft werden. Der Konsum alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit ist nicht erlaubt.

Kantinen dürfen für Betriebsangehörige und Angehörige öffentlicher Einrichtungen weiter geöffnet bleiben. Externe Gäste dürfen hier nicht mehr essen.

Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem [Akademiengesetz](#) dürfen nur noch Getränke und Speisen zum Mitnehmen und im Außer-Haus-Verkauf anbieten. Davon ausgenommen sind die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Der Betrieb von Schulkantinen, von Kantinen von Kindertagesstätten und von Bildungseinrichtungen ist nicht grundsätzlich untersagt. Gemeinsame Essen im Rahmen der Notbetreuung sollten in möglichst konstanten Gruppen stattfinden.

Vom Verbot ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten. Soweit Veranstaltungen zulässig sind, ist die Verpflegung der teilnehmenden Personen unter Beachtung der Hygienekonzepte im Schulungs- oder Veranstaltungsraum an einem festen Platz zulässig.

Berufskraftfahrende an Autobahnrasthöfen dürfen wenn sie dort ihre Ruhezeiten verbringen oder übernachten, ihre Mahlzeit innerhalb der Gaststätte zu sich nehmen. Dabei müssen selbstverständlich die geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Von den Betreibern ist insbesondere bei den Einrichtungen unmittelbar an der Autobahn die ausschließliche Inanspruchnahme von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern sicherzustellen.

Welche Dienstleistungen müssen schließen? ✓

Im Rahmen des Lockdowns müssen körpernahe Dienstleistungen schließen.

Dazu gehören:

- Kosmetikstudios
- Nagelstudios (mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen)
- Kosmetische Fußpflege
- Massagestudios (mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen)
- Tattoo- und Piercingstudios
- Laser- und IPL-Studios für kosmetische Behandlungen
- Friseurbetriebe
- Barbershops
- Sonnenstudios und Solarien

Podolog*innen und Personen, die Fußpflegedienstleistungen erbringen ohne eine Podologie-Ausbildung zu besitzen, dürfen weiter Fußpflegedienstleistungen aus gesundheitlichen Gründen im Rahmen des jeweils für sie geltenden Rechts erbringen. Ausgeschlossen wird lediglich die Form von Fußpflege, die rein kosmetischer Art ist, also der ästhetischen Verschönerung dient. Fußpflegerische Dienstleistungen von Nicht-Podolog*innen sind erlaubt, wenn sie eine sonst eintretende gesundheitliche Beeinträchtigung vermeiden sollen und, wenn sie, generell gesehen, die Kundin/den Kunden nicht gefährden können.

Die genannten Verbote und Ausnahmen gelten unabhängig davon, ob die Dienstleistung in einem Ladenlokal oder mobil angeboten wird. Der Verkauf von Waren ist nicht erlaubt.

Hundesalons, Hundefriseure und ähnliche Einrichtungen müssen schließen.

Prostitutionsstätten jeglicher Art, wie Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Terminwohnungen, Laufhäuser oder Modellwohnungen müssen schließen. Davon betroffen sind auch jegliche weitere Formen von sexuellen Dienstleistungen, wenn eine dritte Person außer dem oder der

Prostituierten einen wirtschaftlichen Nutzen daraus zieht – unabhängig davon, an welchem Ort diese Dienstleistungen erbracht werden.

Sauna-Clubs, FKK-Club oder Swinger-Club müssen schließen. Dies ist unabhängig davon ob in diesen Einrichtungen sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden oder nicht.

Was ist mit anderen Freizeiteinrichtungen? ✓

Vergnügungsstätten wie beispielsweise Wettannahmestellen, Spielhallen, Spielbanken, Spielcasinos, Varietés, Nacht- und Tanzbars, Striptease-Lokale, Swinger-Clubs, Sexkinos, Bowling-Center, Kegelbahnen und Wettvermittlungsstellen dürfen nicht mehr öffnen. Clubs und Diskotheken bleiben wie bisher weiterhin geschlossen.

Freizeitparks, Tierparks und Zoos, botanische Gärten und Museumsbahnen müssen ebenfalls schließen. Das gilt auch für andere Freizeitaktivitäten, wie beispielsweise Ausflugsschiffe und Seilbahnen zur touristischen Nutzung, Minigolfanlagen, Indoor-Spielplätze, Segway-Touren, Rafting, mobile Eisbahnen, Kletterparks, Hochseilgärten, oder Trampolinhallen – unabhängig davon, ob diese im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfinden.

Touristische Ausflugsschiffe müssen den Betrieb einstellen.

Sind Homeoffice und Hygienekonzept für die Unternehmen verpflichtend? ✓

Ein Hygienekonzept ist nur dann erforderlich, wenn es gemäß [§ 4 Absatz 1 der Corona-Verordnung](#) in Verbindung mit entsprechenden Regelungen etwa in einer Unterverordnung vorgeschrieben ist. Verpflichtend für alle Betriebe ist eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen gemäß [§ 8 der Corona-Verordnung](#) und des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards. Seit dem 1. Dezember 2020 gilt Maskenpflicht an Arbeits- und Betriebsstätten. Diese gilt auch unter freiem Himmel, auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle, siehe auch [§ 2 Arbeitsstättenverordnung](#).

Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der Hygieneauflagen aus [§ 4 der Corona-Verordnung des Landes](#) sowie zur gesundheitlichen Fürsorge gemäß [§ 3 Arbeitsschutzgesetz](#) und [§ 618 Bürgerliches Gesetzbuch](#) verpflichtet.

Home Office ist nicht direkt vorgeschrieben. Nach [§ 8 Absatz 1 Nummer 1 der Corona-Verordnung](#) sind die Betriebe jedoch angehalten, die Infektionsgefährdung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu minimieren. Das bedeutet, dass so weit als möglich Home Office angeboten werden sollte.

Können Messen stattfinden? ✓

Nein, Messen nach [§ 64 Gewerbeordnung](#) (GewO) und Ausstellungen nach [§ 65 GewO](#) sind nicht erlaubt. Die hierfür vorgesehenen entsprechenden Einrichtungen sind geschlossen zu halten.

Darf der Einzelhandel Abhol- und Lieferdienste anbieten? ✓

Geschlossene Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme der Gastronomie dürfen keine Abholdienste (Click & Collect) anbieten. Damit soll verhindert werden, dass die Innenstädte weiter stark frequentiert werden. Eine getrennte Regelung für urbane Zentren und dem ländlichen Raum ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Dagegen ist es Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben erlaubt Waren auszuliefern.

Baumärkte, Verkaufsstätten für Baustoffe und Gartenbaubedarf sowie Verkaufsstätten des Landhandels sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Sie dürfen jedoch einen Abhol- und Lieferdienst für gewerbliche Kunden einrichten.

Was ist mit Staatsexamensprüfungen und anderen Hochschulprüfungen? ✓

An Hochschulen und Akademien wird der Studienbetrieb im Rahmen des Hochschulrechts grundsätzlich auf Online-Lehre umgestellt. Präsenzveranstaltungen können stattfinden, soweit dies epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist. Etwa bei Laborpraktika, praktischen Ausbildungsanteilen mit Patientenkontakt, Präparierkursen oder Prüfungen, um einen geordneten Studienbetrieb unter Corona-Bedingungen im Wintersemester 2020/2021 sicherzustellen.

[Mehr Informationen](#)

Was gilt für Handwerksbetriebe? ✓

Handwerksbetriebe, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, sind nicht unmittelbar von den Maßnahmen betroffen und können ihre Dienstleistungen weiterhin anbieten.

Die Mischsortimentsregel, wird auch analog für die Handwerksbetriebe ausgelegt. Danach können Handwerksbetriebe zusätzlich auch einzelhändlerisch tätig sein, wenn die Handwerks- bzw. Werkstatttätigkeit überwiegt und den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit darstellt. Überwiegt dagegen der Vertrieb, ist dieser zwar zu schließen, der Werkstatttätigkeit darf aber auch in diesem Fall vollumfänglich nachgekommen werden. Als Regelbeispiele sind unter anderem Schreinereien mit Küchenstudio und Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung umfasst.

Personen dürfen ihrer Arbeit nachgehen, wenn sie nicht in einer aufgrund der Corona-Regeln zu schließenden Einrichtung tätig sind. So dürfen zum Beispiel mehrere Handwerker aus einer unbeschränkten Anzahl von Haushalten auf einer Baustelle arbeiten – hier gilt allerdings seit dem 1. Dezember eine Maskenpflicht. Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der Hygieneauflagen aus [§ 4 der Corona-Verordnung des Landes](#) sowie zur gesundheitlichen Fürsorge gemäß [§ 3 Arbeitsschutzgesetz](#) und [§ 618 Bürgerliches Gesetzbuch](#) verpflichtet.

Baummärkte, Verkaufsstätten für Baustoffe und Gartenbaubedarf sowie Verkaufsstätten des Landhandels sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Sie dürfen jedoch einen Abhol- und Lieferdienst für gewerbliche Kunden und Landwirte einrichten.

Was gilt für Gärtnereien und Blumenläden? ✓

Blumenläden und Gärtnereien sind zu schließen. Verkaufsstätten für Gartenbaubedarf sind für den Publikumsverkehr ebenfalls geschlossen. Zulässig sind jeweils ausschließlich Lieferdienste, einschließlich solcher des Online-Handels, sowie der Verkauf von Weihnachtsbäumen an Privatkunden, sofern dieser nicht in geschlossenen Räumen stattfindet. Bei Verkaufsstellen des Gartenbaubedarfs ist ferner die Einrichtung eines Abholservice für gewerbliche Kunden zulässig.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist.

Lieferung von Waren bleibt zulässig.

Darf man ein gekauftes Auto/Fahrrad etc. abholen? ✓

Auch im Kfz- und Fahrradhandel ist eine Abholung analog zum Einzelhandel nicht erlaubt. Der Händler darf das Fahrzeug aber zum Kunden ausliefern.

Wie geht es mit dem Studienbetrieb weiter? ✓

An den Hochschulen und Akademien nach dem [Akademiengesetz](#) findet kein Präsenz-Studienbetrieb statt. Digitale Formate und andere Fernlehrformate sind davon nicht betroffen. Veranstaltungen in Präsenzform sind möglich, wenn zwingend notwendig und nicht Online oder mit anderen Fernlehrformate durchführbar sind.

Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz dürfen nur noch Getränke und Speisen zum Mitnehmen und im Außer-Haus-Verkauf anbieten.

[Mehr Informationen](#)

Müssen Volkshochschulen schließen? ✓

Der Präsenzunterricht an Volkshochschulen ist nicht erlaubt. Online-Kurse können weiter stattfinden.

Was gilt für weitere Bildungsangebote und Sprachschulen? ✓

Bildungsangebote, wie beispielsweise Näh-, Mal-, Goldschmiede- und Keramikurse etc. sind nicht zulässig.

An Sprachschulen ist der Präsenzunterricht untersagt. Online-Kurse können stattfinden.

Sind Gruppentherapien und Selbsthilfegruppen erlaubt? ✓

Gruppentherapien wie etwa eine Psychotherapie sind zulässig.

Selbsthilfegruppen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind nur erlaubt wenn zwingend erforderlich und unaufschiebbar sind. (siehe [§1b Absatz 2 Nummer 7 Corona-Verordnung](#))

Ändert sich was bei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen? ✓

Die ab dem 17. Dezember 2020 geltende, geänderte [Corona-Verordnung des Landes](#) enthält keine eigenständigen neuen oder weitergehenden Regelungen für die Werkstätten für behinderte Menschen (WfBM). Es gelten die [bisherigen Regelungen](#) weiter.

Die Kontaktbeschränkungen der [Corona-Verordnung des Landes](#) gelten nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, oder Geschäftsbetriebs sowie der sozialen Fürsorge dienen. Damit dürfen im Zusammenhang mit der Erbringung der Arbeitsleistung bzw. der Tätigkeit in der WfBM auch mehr Menschen als zehn Personen unter Einhaltung der geltenden Regelungen zusammenarbeiten.

Der Betrieb von Kantinen für Betriebsangehörige, wozu auch die Mitarbeiter der WfBM zählen, darf aufrechterhalten werden.

Können betriebliche/außerbetriebliche Fortbildungen stattfinden? ✓

Betriebliche und außerbetriebliche Fortbildungen sind nur als Online-Formate erlaubt. Eine Präsenzveranstaltung ist nicht zulässig.

Findet an Berufskollegien Unterricht statt? ✓

Präsenzunterricht findet nur in den Abschlussklassen statt. Hier gelten die Regelungen aus [§ 1f der Corona-Verordnung](#).

Finden Integrationskurse statt? ✓

Integrationskurse werden im Auftrag des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches die Integrationskurse steuert und koordiniert, durch verschiedene zugelassenen Integrationskursträger vor Ort durchgeführt.

Die **Corona-Verordnung** (CoronaVO) enthält keine explizite Regelung zu Integrationskursen. Beim Integrationskurs handelt es sich aber um eine sonstige Veranstaltung im Sinne von § 10 Abs. 3 CoronaVO, die im Moment als Präsenzunterricht nicht zulässig ist (§ 1b CoronaVO).

Bitte informieren Sie sich bei ihrem jeweiligen Träger vor Ort, ob Integrationskurse gegebenenfalls in einem Online Format weiterhin angeboten werden kann.

Was ist mit Fahr-, Flugschulen und Bootsschulen?

Theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfungen bleiben unter Einhaltung der geltenden Hygienevorgaben weiterhin möglich. Theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht ist als Prüfungsvorbereitung zum Erwerb der Fahrerlaubnis weiterhin gestattet. Eine Pflicht, Theoriestunden online abzuhalten, ergibt sich aus der **Corona-Verordnung** (CoronaVO) nicht. Gleichwohl wird dies aus infektiologischen Gründen empfohlen, wo dies bereits möglich ist.

Die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO sind einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.

Was ist mit Umzügen?

Für privat organisierte Umzüge gelten die Beschränkungen privaten Raum. Das bedeutet, dass auch hier nur fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten helfen dürfen. Davon ausgenommen sind Ehegatten, Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft), Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Verwandte in direkter Linie. Dabei dürfen es aber ebenfalls insgesamt nicht mehr als fünf Personen sein. Wohnen in dem umziehenden Hausstand mehr als fünf Personen, dürfen alle helfen – dann dürfen aber keine zusätzlichen Helfer hinzukommen.

Wenn Sie nachweislich den Umzug nicht verschieben und auch kein professionelles Unternehmen beauftragen können, dürfen Städte und Gemeinden im Ausnahmefall von der Regelung abweichen (§ 20 Absatz 2 **Corona-Verordnung**). Bitte setzen Sie sich vorher auf jeden Fall mit dem Ordnungsamt **vor Ort** in Verbindung.

Professionell durchgeführte Umzüge sind weiter uneingeschränkt möglich. Dabei sind der Infektionsschutz und die **AHA+L-Regeln** unbedingt einzuhalten.

Dürfen Heimbewohner an Weihnachten zur Familie?

Die neue Weihnachtsausnahme für Kontaktbeschränkungen und Ausgangsbeschränkungen zwischen 24. und 26. Dezember Erlauben den Besuch bei der Familie. Das gilt auch für Heimbewohner*innen.

Angesichts eines möglichen Infektionsrisikos und möglichen Eintrags in die Einrichtungen wird jedoch dazu geraten entsprechende Besuche sehr sorgfältig abzuwägen. Setzen Sie sich auch auf jeden Fall im Vorfeld mit der Einrichtung in Verbindung, um Ihre Planungen zu besprechen.

Was ist mit Kinder- und Jugendarbeit? ✓

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare Beratungseinrichtungen bleiben geöffnet.

Die Kontaktbeschränkungen nach [§ 9 der Corona-Verordnung](#) gelten nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der sozialen Fürsorge dienen, wie zum Beispiel der Kinder- und Jugendsozialarbeit.

Dagegen sind Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, wie Jugendtheater, Jugendkino, Kinder- und Jugendfreizeiten nicht erlaubt.

[Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit](#)

[Mehr Informationen](#)

Welche Änderungen gibt es bei der Familienhilfe und Familienbildung? ✓

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare Beratungseinrichtungen bleiben geöffnet.

Die Kontaktbeschränkungen nach [§ 9 der Corona-Verordnung des Landes](#) gelten nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der sozialen Fürsorge dienen, wie zum Beispiel der Kinder- und Jugendsozialarbeit, Familienhilfe und Familienbildung.

Was ist Fotografen, Tonstudios etc.? ✓

Fotografen, Videografen, Tonstudios und ähnliches können nach Maßgabe der 1:1 Zusammenkünfte weiter arbeiten.

Was ist mit Fahrgemeinschaften? ✓

Fahrgemeinschaften sind nur unter den Regeln für private Zusammenkünfte erlaubt. Das bedeutet, dass maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten erlaubt sind. Zugehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen zur Personenzahl nicht hinzu.

Bei gemeinsamen Fahrten sollten die Insassen auf jeden Fall Maske tragen. Bei längeren Fahrten sollte regelmäßig der Innenraum gelüftet werden.

Was ist mit dem Reisebusverkehr? ✓

Der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr ist nicht erlaubt. Das betrifft etwa organisierte touristische Ferienzele- und Fernbusreisen, Ausflugsfahrten, Tagestouren oder Gruppenreisen, zum Beispiel Kaffeefahrten oder Sightseeingtouren.

Davon ausgenommen sind Fernbusse. Da einige Anbieter angekündigt haben, den Betrieb im November einzustellen, informieren Sie sich bitte vor Fahrtantritt bei dem jeweiligen Betreiber der Fernbuslinien.

Touristische Ausflugsschiffe müssen den Betrieb ebenfalls einstellen.

Was ist mit Hundesport und Hundepflege? ✓

Dienstleistungen rund um Hunde wie Hundesalons müssen schließen. Bei der Hundeausführung gelten die **Regeln der Ausgangesbeschränkungen**.

Für den Hundesport auf Hundesportplätzen oder im öffentlichen Raum wie beispielsweise Parks gelten die gleichen Regeln wie für den normalen Sport. Das bedeutet, auch der Hundesport darf nur allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts betrieben werden.

Auf weitläufigen Hundesportplätzen im Freien können mehrere Einzeltrainings parallel stattfinden, wenn die einzelnen individualsportlichen Gruppen ausreichend Abstand zueinander halten und es zu keinem Zeitpunkt zu einer Mischung der individualsportlichen Gruppen – etwa im Vereinsheim – kommt.

Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte bleiben geöffnet. Futter für die üblichen Heimtiere ist auch im Lebensmitteleinzelhandel verfügbar. Das Anlegen größerer Vorräte ist nicht notwendig.

Was gilt für Pferdesport, Reitschulen, Reitplätze, etc.? ✓

Ausritte und Reitsport sind nur im Freien individualsportlich, mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts erlaubt; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Weitläufige Reitanlagen im Freien dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Die Nutzung von Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht gestattet.

Die tierschutzgerechte Versorgung, Pflege und Bewegung von Tieren muss aus Gründen des Tierwohls sichergestellt sein. In der Corona-Verordnung sind in Bezug auf die Ausgangsbeschränkungen als triftiger Grund bzw. als Ausnahme „Handlungen zur Versorgung von Tieren“ explizit erwähnt. Dies umfasst auch die Bewegung von Tieren aus Gründen des Tierschutzes.

Die tierschutzgerechte Versorgung, Pflege und Bewegung von Tieren muss aus Gründen des Tierwohls sichergestellt sein. In der Corona-Verordnung sind in Bezug auf die Ausgangsbeschränkungen als triftiger Grund bzw. als Ausnahme „Handlungen zur Versorgung von Tieren“ explizit erwähnt. Dies umfasst auch die Bewegung von Tieren aus Gründen des Tierschutzes.

Da aufgrund der witterungsbedingten Situation die Außenplätze nur eingeschränkt nutzbar sind, ist dies (ausschließlich aus Gründen des Tierwohls) auch in Hallen mit maximal einer Person und Pferd pro 200 Quadratmetern (m²) möglich. Das Reiten als rein sportliche Betätigung (Reitsport) ist in Hallen nicht möglich.

Hierzu empfehlen wir den Betreibern von Reithallen und Pferdebetrieben ein Konzept zur Bewegung der Pferde zum Schutz des Tierwohles und zur maximalen Kontaktreduzierung auszuarbeiten, welches auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden kann und unter anderem folgende Punkte beinhaltet:

- Notwendiges Minimum an täglicher Bewegung zur Sicherstellung des Tierwohls.
- Wie viele Pferde mit den dazugehörigen Personen sich jeweils gleichzeitig in der Reithalle befinden - maximal eine Person und Pferd pro 200 m².
- Wie sind die Zeiten der Bewegungseinheiten über den Tag verteilt, also eine Art Belegungsplan für die Halle (gegebenenfalls auch mit Pausen zum Lüften, je nach Art der Halle) oder den Außenplatz.

Leitgedanke ist die Gewährleistung des notwendigen Tierschutzes (Bewegung der Tiere) bei maximaler Kontaktreduzierung.

Reitunterricht ist aktuell ausschließlich tagsüber im Freien als Einzelunterricht möglich. Gruppenunterricht ist nicht erlaubt.

Nähere Informationen zur Pferdehaltung und zum Pferdesport in Zusammenhang mit dem Coronavirus-Geschehen sind auf der Homepage der [Deutschen Reiterlichen Vereinigung](#) verfügbar. Für Inhalte und Aktualität der Homepage ist die Deutsche Reiterliche Vereinigung selbst verantwortlich.

Was ist mit Übungen etwa bei der Freiwilligen Feuerwehr? ✓

Oberstes Ziel ist der Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren und weiteren Hilfsorganisationen. Infektionsketten innerhalb der Organisationen müssen daher unbedingt vermieden werden.

Das Innenministerium hat Hinweise zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb an die Organisationen versandt, die zeigen, wie der der Dienstbetrieb auch während der Corona-Pandemie eingeschränkt stattfinden kann. Zum 2. November greifen auch bei den Feuerwehren und Hilfsorganisationen weitergehende Schutzmaßnahmen: Bereiche wie Jugendgruppen und Proben der Feuerwehrmusik, die für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft nicht unbedingt notwendig sind, sollen ausgesetzt werden.

Auch der Übungs- und Ausbildungsdienst der Einsatzabteilungen muss auf das dringend notwendige Minimum reduziert werden. Dringend notwendig sind etwa beispielsweise Pflichtunterweisungen, Einweisung in neue Fahrzeug- oder Gerätetechnik sowie sicherheitsrelevante Geräteüberprüfungen. Soweit solche Übungen und Ausbildungen stattfinden, müssen die in den Hinweisen veröffentlichten Schutzmaßnahmen vollständig eingehalten werden.

Was ist mit dem „kleinen Grenzverkehr“? ✓

In Baden-Württemberg gilt weiterhin für den „kleinen Grenzverkehr“ im Grenzraum die 24-Stunden-Regel. Damit können Menschen aus Frankreich und der Schweiz unter anderem im Mandatsgebiet der

Oberrheinkonferenz (ORK) und der **Internationalen Bodenseekonferenz** (IBK) (also die nächsten Kantone bzw. Départements) weiterhin über die Grenze einreisen.

Das sind:

1. In Österreich das Land Vorarlberg.
2. Im Fürstentum Liechtenstein das gesamte Staatsgebiet.
3. In der Schweiz die Kantone Appenzell (Innerrhoden, Ausserrhoden), Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Zürich.
4. In Frankreich die Départements Bas-Rhin und Haut-Rhin.

Weitere Ausnahmen ergeben sich aus der momentan geltenden **Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung**.

Beruflicher Pendelverkehr sowie das Treffen von binationalen Paaren und Familien bleiben daher weiterhin möglich.

Auch der Grenzübertritt für 24 Stunden für notwendige medizinische Behandlungen sowie Berufspendler, Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Werkleistungs- und Dienstleistungserbringer ist somit möglich.

Mehr Informationen

Auch das Überqueren der Grenze nach Baden-Württemberg zum Einkaufen ist weiter möglich. Aus Frankreich ist dies aber nur sehr eingeschränkt möglich, da in Frankreich eine rigide Ausgangssperre herrscht. Französische Bürgerinnen und Bürger dürfen das Haus nur aus triftigen Gründen verlassen, beispielsweise zum Arbeiten und zu dringenden Einkäufen.

Die Landräte der an die Schweiz angrenzenden Landkreise melden zudem, dass es nicht zu massenhaften Einreisen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zum Einkaufen kommt. Zudem gelten im Einzelhandel Maskenpflicht und Abstandsgebot, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.

Besondere Regeln gelten für die Einreise nach Frankreich: Wer über die Grenze fährt, muss ein Formular mit sich führen, auf dem eine Begründung für die Einreise ersichtlich ist. Beispielsweise der Besuch Pflegebedürftiger, berufliche Zwecke, medizinische Behandlung oder schulische Zwecke. Ein Aufenthalt in Frankreich ohne triftigen Grund kann zu einem Bußgeld von rund 135 Euro führen. Es reicht nicht aus, bei einer Kontrolle nur die Sonderausgangsbescheinigung vorzuzeigen. Vielmehr bedarf es der Vorlage von Dokumenten, die den triftigen Grund belegen.

[Das Formular und weitere Informationen finden Sie hier](#)

Warum gelten in meiner Stadt/Gemeinde strengere Regeln?

Dieses FAQ bezieht sich ausschließlich auf die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes. Die Kommunen dürfen auf Grundlage von **§ 20 der Corona-Verordnung des Landes** weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, die über die Regelungen der **Corona-**

Verordnungen des Landes hinausgehen. Daher informieren Sie sich im Zweifelsfall bitte auch bei Ihrer Stadt oder Gemeinde.

Das Sozialministerium kann den Städten und Gemeinden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen. Hierfür ist eine Grenze von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) angesetzt

Wie geht es jetzt weiter? Wie lange gelten die Regelungen? ✓

Die Regelungen gelten bis zum 10. Januar 2021 und werden Anfang Januar überprüft. Durch die Inkubationszeit – also die Zeit von der Ansteckung bis zum ersten Auftreten von Symptomen – von bis zu zehn Tagen, zeigt sich erst mit dieser Verzögerung, ob und wie die weiteren Maßnahmen wirken.

Auch die Situation auf den Intensivstationen wird sich bei wirksamen Maßnahmen erst mit einer Verzögerung von bis zu einem Monat entspannen. Denn von den ersten Symptomen bis zu einer möglichen Einlieferung ins Krankenhaus können bis zu zehn Tage vergehen. Intensivpflichtige Patientinnen und Patienten müssen in der Regel mindestens drei Wochen behandelt werden. Daher ist es auch notwendig, jetzt die Notbremse zu ziehen und nicht abzuwarten, bis sich die Lage in den Krankenhäusern weiter zuspitzt.

Fragen und Antworten zur Maskenpflicht

Seit dem 27. April gilt in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht.

Personen nach ihrem sechsten Geburtstag müssen

- im öffentlichen Personennahverkehr, also zum Beispiel in U-Bahnen und Bussen sowie an Bahn- und Bussteigen.
- im öffentlichen Fernverkehr
- in Arbeits- und Betriebsstätten, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann – auch im Freien, auf dem Betriebsgelände und auf Baustellen
- in und vor Läden und Einkaufszentren sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen
- in, auf und vor allen Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen
- In Schulen ab der 5. Klasse, sowohl im Unterricht als auch auf den Verkehrswegen.
- In Freizeitparks und Vergnügungsstätten in Warteschlangen und geschlossenen Räumen.
- In der Gastronomie, wenn sich die Gäste nicht an ihrem Platz befinden.
- In Fußgängerbereichen wie Einkaufsstraßen, Fußgängerzonen, Marktplätzen und stark frequentierten Wegen. Die genauen Bereiche legen die Städte und Kommunen fest.
- **Neu ab 16. Dezember:** bei religiösen Feiern

eine Alltagsmaske oder andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist. Sie gilt auch nicht, wenn es einen anderen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz gibt, etwa für Kassierer und Kassiererinnen, die hinter einer Plexiglasscheibe arbeiten.

Wir haben hier die wichtigsten Fragen und Antworten zu dem Thema zusammengestellt.

[Die Regelungen zur Maskenpflicht finden Sie in der Corona-Verordnung unter § 3.](#)

Was ist unter einer Mund-Nase-Bedeckung zu verstehen? ✓

Eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) im Sinne der [Corona-Verordnung des Landes](#) (§ 3) muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Eine ausreichende Bedeckung liegt dann vor, wenn die MNB richtig über Mund, Nase, Wangen und Kinn platziert ist und an den Rändern möglichst eng anliegt, um das Ein- und Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren. So erfüllen zum Beispiel Visiere und sog. Face Shields diese Eigenschaft nicht. Des Weiteren erfüllen weitmaschige oder Mund und Nase nicht durchgehend bedeckende Masken (z.B. löchrige Masken) diese Vorgaben nicht.

Wann ist das Tragen einer Alltagsmaske sinnvoll? ✓

Um das Video zu sehen, müssen Sie dieses Feld durch einen Klick aktivieren. Dadurch werden Informationen an Youtube übermittelt und unter Umständen dort gespeichert. Bitte beachten Sie unsere Hinweise und Informationen zum [Datenschutz](#)



Grundsätzlich ist das Tragen einer [Alltagsmaske](#) immer dann sinnvoll, wenn damit gerechnet werden muss, dass in der Öffentlichkeit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann.

Die Alltagsmasken können dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs etwa beim Husten zu reduzieren und das Bewusstsein für „social distancing“ sowie gesundheitsbezogenen achtsamen Umgang mit sich und anderen sichtbar zu unterstützen. Auf diese Weise kann jede und jeder durch das Maskentragen einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 leisten.

In Baden-Württemberg gibt es in einigen Bereichen wie beim Einkaufen oder im öffentlichen Nah- und Fernverkehr eine Maskenpflicht. Die aktuellen Regelungen können Sie unter [§ 3 der Corona-Verordnung](#) des Landes nachlesen.

Was ist unter einer Alltagsmaske zu verstehen? ✓

Alltagsmasken sind nicht zertifizierte, insbesondere selbstgemachte Masken aller Art, die Mund und Nase vollständig und sicher abdecken. Daneben gibt es auch zertifizierte Mund-Nasen-Schutz- (MNS)- und Filtering Face Piece (FFP)-Masken, die ebenfalls genutzt werden können. Alltagsmasken sind inzwischen in vielen Geschäften und auch Supermärkten erhältlich. Die Masken müssen dazu geeignet sein, ihre Funktion zu erfüllen. Gehäkelte Masken oder Masken mit Luftlöchern sind nicht erlaubt.

Wo bekomme ich eine Alltagsmaske her? ✓

Es gibt sie in zahlreichen Geschäften und im Internet, auch viele Schneidereien stellen inzwischen Masken her. Wer sich keine kaufen kann oder möchte, kann auch einen Schal oder ein Tuch oder eine selbstgemachte Maske über Mund und Nase ziehen und sicher befestigen. Bitte keine Strick- oder Häkelschals. Alltagsmasken sind inzwischen in vielen Geschäften und auch Supermärkten erhältlich.

Für Risikogruppen und Lehrkräfte verteilt das Land im Dezember [mehrere Millionen FFP2-Masken](#).

Werden Masken vom Land (kostenlos) ausgegeben? ✓

Die Masken werden nicht vom Land gestellt – jeder ist selbst dafür verantwortlich, sich eine Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung zu beschaffen oder selbst eine herzustellen. Es gibt zahlreiche Angebote für sogenannte Alltagsmasken. Viele kleine Schneidereien stellen solche Masken her. Am besten suchen Sie im Netz nach Betrieben in Ihrer Umgebung. [Es lassen sich auch einfach eigene Masken mit und ohne Nähen herstellen](#).

Für Risikogruppen und Lehrkräfte verteilt das Land im Dezember [mehrere Millionen FFP2-Masken](#).

Was kann ich statt einer Maske nehmen, wenn ich keine habe oder bekomme? ✓

Es gibt zahlreiche Angebote für sogenannte Alltagsmasken. Viele kleine Schneidereien stellen solche Masken her. Am besten suchen Sie im Netz nach Betrieben in Ihrer Umgebung. [Es lassen sich auch einfach eigene Masken mit und ohne Nähen herstellen](#). Beispielsweise sind auch Schals oder Tücher möglich, sofern eine vollständige und sichere Abdeckung von Mund und Nase gewährleistet ist. Bitte

keine Strick- oder Häkelschals. Alltagsmasken sind inzwischen in vielen Geschäften und auch Supermärkten erhältlich.

Wie lange kann man eine Maske tragen?

Um das Video zu sehen, müssen Sie dieses Feld durch einen Klick aktivieren. Dadurch werden Informationen an Youtube übermittelt und unter Umständen dort gespeichert. Bitte beachten Sie unsere Hinweise und Informationen zum [Datenschutz](#)



Die Maske wird mit der Zeit durch die Atemluft feucht. Ist die Maske deutlich feucht, sollten Sie sie auf jeden Fall wechseln. Wenn Sie unterwegs sind, packen Sie die Masken in einen Frühstücksbeutel oder ein gesondertes Gefäß. Vermeiden Sie es auf jeden Fall die Maske auf Oberflächen wie Tischen oder Anrichten abzulegen.

Waschen Sie getragene Masken in der Waschmaschine mit einem Vollwaschmittel bei 60 Grad. Das Transportgefäß können Sie in der Spülmaschine oder mit einem fettlösendem Spülmittel reinigen.

Helfen diese Masken wirklich was?

Ja, nach derzeitigem Stand dient eine Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung, die Mund und Nase vollständig und sicher abdeckt, dem gegenseitigen Schutz, wenn der Mindestabstand nicht durchgehend sichergestellt werden kann. Siehe auch die Aussagen auf der [Homepage des Robert-Koch-Instituts](#).

Abstandsregeln sollten jedoch auch beim Tragen einer Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung wo immer möglich eingehalten werden.

[Informationen des Robert Koch-Instituts zum Thema](#)

[NDR Info, Corona-Virus Update mit Professor Drosten: Masken können andere schützen](#)

Führt eine Maskenpflicht zu erhöhter Sorglosigkeit/falscher Sicherheit bei den Menschen? ✓

Um das Video zu sehen, müssen Sie dieses Feld durch einen Klick aktivieren. Dadurch werden Informationen an Youtube übermittelt und unter Umständen dort gespeichert. Bitte beachten Sie unsere Hinweise und Informationen zum [Datenschutz](#)



Die Maskenpflicht soll dazu beitragen, die Infektionen in der Bevölkerung zu verringern. Sie ist ein Baustein vieler Maßnahmen bei der Bekämpfung des Virus' und ein Beitrag, den jede und jeder leisten kann. Die übrigen Vorgaben, insbesondere zum Abstandhalten gelten dennoch weiterhin. Die Landesregierung [informiert zu dem Thema](#).

Sind Masken nicht eher Virenschleudern? ✓

Wenn jede und jeder die Regeln zum [ordnungsgemäßen Gebrauch](#), insbesondere zum richtigen Reinigen bzw. Austausch der Alltagsmasken und Mund-Nasen-Bedeckungen einhält, ist eine zusätzliche Ausbreitung von Viren durch die Masken nicht zu erwarten.

Wie stellt man sicher, dass man die Maske richtig trägt? ✓

[Wir haben hier die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst.](#)

Lehnt nicht auch Professor Drosten Masken ab? ✓

Alltagsmasken können dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs etwa beim Husten zu reduzieren und das Bewusstsein für „social distancing“ sowie gesundheitsbezogenen achtsamen Umgang mit sich und anderen sichtbar zu unterstützen. Auf diese

Weise kann jede und jeder durch das Maskentragen einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 leisten. Herr Professor Drosten hat sich in der Tat im Januar noch ablehnend zum Thema Masken geäußert. Inzwischen hat er seine Meinung aber auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu dem Thema revidiert. [Er spricht über die Hintergründe in der Folge 19 des Coronavirus-Update Podcast von NDR Info.](#)

Die WHO hält die Maske nicht für sinnvoll, wieso kommt sie dennoch? ✓

Klar ist, ein Mundschutz allein hilft nicht gegen Ansteckung. Es geht immer um die Kombination aus Abstandhalten, Hygieneregeln beachten und Mund-Nasen-Schutz tragen. Laut Robert Koch-Institut (RKI) leisten die Masken sehr wohl einen Beitrag zur Eindämmung der Verbreitung des Virus: „Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten etwa am Arbeitsplatz oder der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, wie in Geschäften oder in öffentlichen Verkehrsmitteln. Voraussetzung dafür ist, dass genügend Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und richtig mit der Mund-Nasen-Bedeckung umgehen.“

Im Übrigen haben auch [US-Wissenschaftler in Experimenten](#) die Wirksamkeit eines Mundschutzes demonstriert.

Jede Maßnahme die hilft, die Ausbreitung des Virus einzudämmen, ist wichtig.

[SWR 3: Faktencheck zum Mund-Nasen-Schutz](#)

[Robert Koch-Institut: Fragen und Antworten zum Mund-Nasen-Schutz](#)

Was ist mit Fußgängerbereiche gemeint? ✓

Fußgängerbereiche sind Zonen und Flächen, die für Fußgängerinnen und Fußgänger gedacht sind. Das sind etwa Marktplätze, Fußgängerzonen oder Einkaufsstraßen. Die Maskenpflicht besteht, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten wird. Das betrifft also auch stark frequentierte Bürgersteige und Wege. Die genauen Bereiche legen die [Städte und Kommunen](#) fest.

[Einige Städte](#) haben auch Zonen ausgewiesen, in denen generell eine Maskenpflicht gilt. Informieren Sie sich also auch vor Ort oder achten Sie auf eine mögliche Beschilderung.

Ist das Tragen einer Schutzmaske im öffentlichen Verkehr notwendig? ✓

Ja, im öffentlichen Personenverkehr – im Nah, wie Fernverkehr – also etwa in Bussen und Bahnen sowie auf den Bus- und Bahnsteigen, ist das Tragen einer Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben.

Die Landesregierung ist sich in diesem Kontext bewusst, dass die Abstandsregel von 1,5 Metern in den Fahrzeugen und an den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs häufig nicht eingehalten werden kann. Umso wichtiger ist daher das konsequente Tragen einer Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung.

Muss man in der Bank oder Postfiliale eine Maske tragen?

Nur, wenn dort auch der Verkauf von Produkten im Sinne eines Ladengeschäftes stattfindet, wie etwa regelmäßig in Postfilialen.

[Hinweisschild für Läden zur Maskenpflicht \(PDF\)](#)

Gilt die Maskenpflicht auch für Wochenmärkte, Baumärkte, Fahrrad- und Kfz-Händler?

Die Maskenpflicht gilt seit dem 19. Oktober auch für Wochenmärkte. Ansonsten gilt in Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren die Maskenpflicht. Unabhängig davon ist es grundsätzlich sinnvoll, eine Maske zu tragen, wo immer der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

[Hinweisschild für Läden zur Maskenpflicht \(PDF\)](#)

Müssen Ladenbesitzer die Maskenpflicht durchsetzen?

Die Maskenpflicht richtet sich primär an die Einzelperson, also die Kundin oder den Kunden. Grundsätzlich überwachen die Ortspolizeibehörden die Einhaltung der Maskenpflicht mit Unterstützung der Polizei.

Allerdings eröffnet der Ladeninhaber eine Fläche, auf der sich Menschen begegnen. Er hat insofern auch dafür Sorge zu tragen, dass seine Fläche nicht zu einer Gefahrenfläche wird, weil Kunden sich nicht an die Maskenpflicht halten. Insofern hat er, beziehungsweise sein Personal, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kunden daran halten. Etwa durch ein Ansprechen der entsprechenden Kunden.

Sanktionen im eigentlichen Sinne kann der Inhaber nicht aussprechen. Ihm steht allerdings das Hausrecht zu, so dass er im Einzelfall auch Hausverbote aussprechen kann.

[Hinweisschild für Läden zur Maskenpflicht \(PDF\)](#)

Muss man am Arbeitsplatz eine Maske tragen? Wenn ja, bei welchen Tätigkeiten/Berufen?

Seit dem 1. Dezember 2020 gilt die Maskenpflicht auch an Arbeits- und Betriebsstätten, wenn man den Abstand von 1,5 Metern zu Kolleg*innen nicht einhalten kann. Auf jeden Fall aber im Kundenkontakt. Das betrifft vor allem neben geschlossenen Räumen, insbesondere Flure, Treppenhäuser, Teeküchen,

Pausenräume, sanitäre Einrichtungen und sonstige Begegnungsflächen. Auch für das Betriebsgelände, Arbeitsstätten unter freiem Himmel und Baustellen gilt eine Maskenpflicht – siehe auch [§ 2 Arbeitsstättenverordnung](#).

Gibt es eine Maskenpflicht in der Gastronomie? ✓

Angestellte in der Gastronomie müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie Kontakt mit den Gästen haben und kein anderer gleichwertiger baulicher Schutz besteht – etwa Plexiglaswände. Gesichtsschilde sind kein gleichwertiger Schutz und daher nicht erlaubt.

Für Gäste gilt seit dem 30. September 2020 eine Maskenpflicht beim Besuch von gastronomischen Angeboten, wie Restaurants, Bars, Gaststätten, Kneipen etc. Die Maskenpflicht gilt wenn sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Der Begriff des „Platzes“ meint dabei sowohl Steh- als auch Sitzplatz, soweit die Gäste dort ihre Speisen und Getränke zu sich nehmen.

Gilt die Maskenpflicht in der Gastronomie auch bei geschlossenen Gesellschaften? ✓

Für Restaurants, Bars, Gaststätten etc. gilt zum 30. September 2020 die Maskenpflicht für Gäste beim Betreten, am Buffet und immer wenn sich der Gast nicht an seinem Platz befindet. Dies regelt die [Corona-Verordnung in § 3, Absatz 1, Nr. 7](#).

Nach Sinn und Zweck der Regelung besteht diese Pflicht jedoch bei geschlossenen Gesellschaften nicht, wenn sich die Gäste der geschlossenen Gesellschaft abgegrenzt von den sonstigen Gästen der Gaststätte aufhalten. Sobald die Gäste der geschlossenen Gesellschaft jedoch in Kontakt mit den übrigen Gästen kommen, greift die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Wenn also die normalen Gäste und die Gäste der geschlossenen Gesellschaft die selben sanitären Anlagen nutzen, gilt dort und auf den gemeinsamen Wegen die Maskenpflicht.

Gilt die Maskenpflicht auch in Betriebskantinen? ✓

Seit dem 1. Dezember gilt eine Maskenpflicht auch an Arbeits- und Betriebsstätten. Das schließt auch Kantinen mit ein. Die Maskenpflicht gilt dabei jedoch selbstverständlich nicht während des Essens und Trinkens.

Müssen Beschäftigte während ihrer Schicht durchgängig eine Maske tragen? ✓

In Räumen mit Kundenverkehr ohne einen anderweitigen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz, wie etwa eine Trennvorrichtung aus Plexiglas gilt die Maskenpflicht. Aus infektiologischer Sicht muss gewährleistet sein, dass die Trennscheibe nicht nur frontal zwischen Kunden und Angestellten aufgebaut wird, sondern auch ein seitlicher Schutz besteht. Nur dann kann dieser als gleichwertig zu einem Mundschutz angesehen werden.

Seit dem 1. Dezember gilt die Maskenpflicht auch an Arbeits- und Betriebsstätten, wenn kein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Menschen gehalten werden kann. Diese Pflicht betrifft neben geschlossenen Räumen, insbesondere Flure, Treppenhäuser, Teeküchen, Pausenräume, sanitäre Einrichtungen und sonstige Begegnungsflächen. Davon eingeschlossen sind auch Arbeitsplätze im Freien und Baustellen.

Die Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, Masken für ihr Personal zur Verfügung zu stellen.

Die Maskenpflicht gilt nicht in Einrichtungen im Sinne des [§ 1 Kindertagesbetreuungsgesetz](#) (Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung) für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Das Tragen einer Maske ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Personennahverkehrs entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden, wie insbesondere Trennvorrichtungen.

[Hinweisschild für Läden zur Maskenpflicht \(PDF\)](#)

Müssen Handwerker bei Kunden eine Masken tragen?

Eigentümer oder Mieter können einen Handwerker zum Aufsetzen einer Mund-Nasen-Bedeckung auffordern. Der Handwerker kann aber bei der Aufforderung zum Betreten der Wohnung nur mit Maske seinerseits gegebenenfalls die Ausführung der Arbeiten verweigern.

Der Handwerker kann vom Kunden nicht auf der Grundlage der Corona-Verordnung verlangen, dass dieser in seiner Privatwohnung eine Maske aufsetzt. Hier besteht für den Handwerker grundsätzlich die Möglichkeit darum zu bitten oder zumindest auf die Einhaltung des Mindestabstands zu bestehen, andernfalls die Ausführung der Arbeiten gegebenenfalls auch zu verweigern.

Kann ich auch ein Gesichtsschild statt Maske tragen?

Ein Gesichtsschild oder „Faceschild“ (Schutzschild aus dünnem und hochtransparentem Polyester mit Bügel) entspricht nicht einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Absatz 1 der [Corona-Verordnung des Landes](#).

Schutzschilder sind lediglich eine Art „Spuckschutz“ oder Schutzbrille. Sie eignen sich als zusätzliche Komponente der persönlichen Schutzausrüstung für Tätigkeiten, bei denen es spritzt. Beim alleinigen Einsatz eines Schutzschildes fehlt eine Filterwirkung der Ausatemluft, wie sie bei Gewebe gegeben ist. Insofern ist ein Schutzschild – wie ein Motorradhelm – als ungeeignet anzusehen.

Gibt es eine Maskenpflicht im Unterricht bzw. an der Schule?

Die in Baden-Württemberg geltende Maskenpflicht gilt seit dem 19. Oktober ab der 5. Klasse auch für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts.

Seit dem 14. September muss an weiterführenden Schulen, beruflichen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren außerhalb der Unterrichtsräume eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt insbesondere auf Fluren, Pausenhöfen sowie in Treppenhäusern und Toiletten. Die Maskenpflicht gilt auch im Lehrerzimmer. Die Maskenpflicht an Schulen gilt nicht in zugehörigen Sportanlagen bzw. Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme.

Für die Fahrt zur Schule mit den öffentlichen Verkehrsmitteln besteht ebenfalls Maskenpflicht.

[Hier finden Sie ein FAQ zum Corona-Verordnung Schule](#)

Wie werden Verstöße gegen die Maskenpflicht an Schulen geahndet?

In der Regel werden solche Fälle im Gespräch, d.h. auf pädagogischem Wege gelöst. Sprich, Schülerinnen oder Schüler ohne Maske werden angesprochen und aufgefordert, den Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Dürfen Schülerinnen und Schüler auf dem Pausenhof trotz Maskenpflicht essen?

Natürlich dürfen die Schüler ihr Brot oder anderes essen oder auch trinken.

Gilt die Maskenpflicht auch beim Arztbesuch, etwa im Wartezimmer?

Ja, nach [Paragraf 3 der Corona-Verordnung](#) ist in Arztpraxen eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Besteht ein Konflikt mit dem Vermummungsverbot auf Versammlungen?

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung führt nicht grundsätzlich dazu, dass eine Identifikation eines Versammlungsteilnehmers ausgeschlossen ist. Derzeit überwiegt sicherlich die Notwendigkeit des Gesundheitsschutzes, die auch für Versammlungsteilnehmer elementar ist. Soweit sich die Bedeckung auf den Mund-Nasen-Bereich beschränkt und die Augen- und Stirn-Partie deutlich erkennbar sind, ist während der Gültigkeit der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg der Tatbestand des [Paragrafen 17a Absatz 2 Nr. 1 Versammlungsgesetz](#) nicht erfüllt und es liegt damit auch kein Verstoß vor.

Gibt es eine Maskenpflicht für Gebärende im Kreißsaal?

Die Maskenpflicht gilt in Krankenhäuser nur für Besucher*innen, nicht für Patient*innen. Vom Grundsatz her müssen Gebärende also keine Maske tragen. Das einzelne Krankenhaus könnte dies aber über das

Hausrecht verlangen. Es gibt jedoch keine Klinik in Baden-Württemberg, die eine solche Maskenpflicht durch ihr jeweiliges Hausrecht verlangt.

Einzig werden die Frauen teilweise gebeten, während des Transports in die Kreißsäle Masken zu tragen, insbesondere dann, wenn eine Infektion nicht ausgeschlossen werden kann. Während des Geburtsvorgangs besteht aus naheliegenden Gründen nirgends ein Maskenpflicht für die gebärenden Frauen.

Müssen Kinder Masken tragen? Ab welchem Alter? ✓

Ab dem sechsten Geburtstag besteht für Kinder Maskenpflicht.

Sind Masken für Kinder gefährlich? ✓

Es gibt im Netz Gerüchte, dass sich unter Atemmasken sich schädliches Kohlendioxid (CO₂) sammle, das gerade bei Kindern zu Atemlähmungen führen könne.

Atemmasken sind jedoch viel zu grobmaschig, als das sie CO₂ zurückhalten könnten. Selbst Masken der höchsten Schutzklasse FFP3 können lediglich Partikel bis zur Größe von 0,0006 Millimeter, zurückhalten. Ein Kohlendioxid-Molekül hat jedoch einen Durchmesser von 0,000000324 Millimeter. Es ist also 2.000 Mal kleiner und kann deshalb ungehindert durch die Maske entweichen. Zudem kann sich nur sehr wenig Luft unter der Maske sammeln, so dass sie ständig ausgetauscht wird.

[Mehr zu dem Thema finden Sie beim Faktenfinder der ARD Tagesschau](#)

Gibt es gesundheitliche Ausnahmen und Ausnahmen für Menschen mit Behinderung? ✓

Wenn aus medizinischen Gründen keine Maske getragen werden kann, entfällt die Maskenpflicht. Sofern dies nicht offensichtlich ist, ist für spätere Kontrollen ein Nachweis erforderlich. Dies kann beispielsweise durch eine ärztliche Bestätigung erfolgen. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Haus- oder Facharzt.

[Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: Informationen für Arztpraxen](#)

Auch für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Masken auf- oder absetzen können, besteht keine Maskenpflicht.

Auch schwerhörige oder gehörlose Menschen, die auf das Mundbild oder eine besonders deutliche Aussprache in der Kommunikation angewiesen sind sowie deren Begleitpersonen müssen keine Maske tragen.

Zum 30. September ist in der Corona-Verordnung (§ 3 Absatz 2 Nr. 2) nun ausdrücklich formuliert, dass das Vorliegen von Befreiungsgründen von der Mund-Nasen-Schutz-Pflicht glaubhaft zu machen ist und die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu

erfolgen hat. Für eine Glaubhaftmachung genügt in der Regel auch die Vorlage einer Kopie der Originalbescheinigung.

Wie muss eine ärztliche Bescheinigung aussehen, damit ich von der Maskenpflicht befreit bin? ✓

Die ärztliche Bescheinigung muss den Namen, die Anschrift und die Fachrichtung des ausstellenden Arztes erkennen lassen und von diesem unterschrieben sein. Die Nennung konkreter medizinischer Befunde ist nicht erforderlich.

Dürfen Bus- und Taxifahrer/innen eine Maske tragen? ✓

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Busfahrerinnen und Busfahrer zur Verhinderung einer Übertragung des Virus SARS-CoV-2 wird nicht vom Verhüllungsverbot des [§ 23 Absatz 4 Straßenverkehrs-Ordnung](#) (StVO) erfasst. Dies gilt auch und gerade für den gewerblichen Personenverkehr etwa mit Taxis oder Bussen. Die Vorschrift soll die Erkennbarkeit des Kraftfahrzeugführenden während der Verkehrsteilnahme insbesondere bei automatisierten Verkehrskontrollen („Blitzerfoto“) gewährleisten.

Die StVO verbietet daher die Verhüllung und Verdeckung wesentlicher Gesichtsmarkmale, welche die Feststellbarkeit der Identität gewährleisten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verdeckt zwar Nasen- und Mundpartie, lässt aber die Augen und die Stirn noch erkennen. Dies dürfte in der Regel ausreichend sein, um die Identität der entsprechenden Kraftfahrzeugführenden feststellen zu können. Am Steuer muss der Atemschutz also so getragen werden, dass die Augen und Stirn erkennbar sind.

Insbesondere ist gerade auch in Verbindung mit Fahrtenbüchern oder betrieblichen Dokumentationen, die im Busgewerbe oftmals vorliegen dürften, der Nachweis der Identität gewährleistet.

Darüber hinaus können die Kontrollbehörden nach dem Opportunitätsprinzip im Rahmen der Ermessensausübung und unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls von einer Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten absehen.

Besteht ein Konflikt mit dem Verhüllungsverbot, etwa im Straßenverkehr? ✓

Das Tragen einer Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung führt nicht grundsätzlich dazu, dass eine Identifikation eines Kraftfahrzeugführers ausgeschlossen ist. Derzeit überwiegt sicherlich die Notwendigkeit des Gesundheitsschutzes, die auch für Verkehrsteilnehmer elementar ist. Sofern die Maske sich nur auf Mund und Nase beschränkt, aber die Augenpartie sowie der Rest des Gesichtes erkennbar bleiben (also beispielsweise nicht zusätzlich eine Sonnenbrille getragen wird), wird dies nicht vom Verhüllungsverbot des [§ 23 Absatz 4 Straßenverkehrs-Ordnung](#) (StVO) erfasst.

Gelten Motorradhelme als Maske? ✓

Nein, denn Voraussetzung ist eine vollständige und sichere Abdeckung von Mund und Nase. Motorradhelme erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Muss ich Strafe zahlen, wenn ich keine Maske trage? ✓

Die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Alltagsmaske oder Mund-Nasen-Bedeckung gilt seit dem 27. April 2020. Wer sich weigert, eine Maske an den vorgeschriebenen Orten zu tragen, kann mit einem Bußgeld von mindestens 100 Euro bestraft werden.

Muss ich eine Maske tragen, wenn ich bereits von Covid-19 wieder genesen bin? ✓

Die Maskenpflicht gilt für alle. Es gibt jedoch Ausnahmen, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, etwa bei Asthma oder wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist.

Wie ist die Maskenpflicht mit dem Gesetz vereinbar? ✓

Die Maskenpflicht beruht auf §§ 32 und 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Wie lange wird die Maskenpflicht voraussichtlich gelten? ✓

Das kann man heute noch nicht sagen und hängt von der weiteren Entwicklung ab. Die Landesregierung überprüft die getroffenen Maßnahmen permanent und entscheidet auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens.

[Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

[Informationen zu Corona in Baden-Württemberg](#)